

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang

BERLIN, 18. APRIL 1941

Nr. 16 - 225

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Kroatien.

Die wirtschaftlichen Grundlagen des neuen Staates.

Aus dem unter der Wucht der deutschen Waffen zusammengebrochenen jugoslawischen Vielvölkerstaat ist ein unabhängiger kroatischer Staat entstanden, der durch den Telegrammwechsel zwischen dem Führer und Duce mit dem kroatischen Staatsführer Dr. Ante Pawelitsch bereits die völkerrechtliche Anerkennung gefunden hat. Damit sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Aufbau Kroatiens und für die Kräftigung und den zielbewußten Ausbau seiner Wirtschaft geschaffen.

Die Festsetzung der Grenzen des kroatischen Staates soll in einer freundschaftlichen Verständigung mit den Achsenmächten erfolgen. Wenn danach der Gebietsumfang des Landes auch noch nicht im einzelnen feststeht, so kann doch davon ausgegangen werden, daß das bis 1918 zur ungarischen Krone gehörige Land Kroatien einschließlich Slawonien, das in Jugoslawien im Verwaltungsbezirk Savska-Banat zusammengefaßt war, das Kernstück des neuen Staatsgebildes abgeben wird. In diesem Gebiet wohnten am 31. 12. 1938 2,9 Millionen Menschen, davon 186 000 in Agram, 40 000 in Osijek und 21 000 in Karlstadt; bei den übrigen Städten des Landes handelt es sich nur um kleine Plätze. Die Bevölkerung beschäftigt sich in erster Linie mit der Landwirtschaft; ein größerer Anteil ist auch in der Industrie tätig, die in diesem zur früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet einen verhältnismäßig hohen Stand erreicht hat.

Land- und Forstwirtschaft.

In der Landwirtschaft werden vor allem Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais angebaut; von der gesamten jugoslawischen Ernte entfielen in den letzten Jahren 22% der Hafer-, 20% der Mais-, 18% der Gerste- und je 15% der Weizen- und Roggenernte auf Kroatien. Daneben ist auch der Anbau von Industriepflanzen recht gut entwickelt. So wurden 1938 u. a. 61 000 t Zuckerrüben, 13 000 t Cichorienwurzeln, 9700 t Hanf, 4700 t Flachs und 650 t Sojabohnen gewonnen; außerdem wurden u. a. noch 120 t Mohn, 24 t Hopfen und 10 t Pyrethrum geerntet. Von der jugoslawischen Gesamtgewinnung an Flachs und Hanf entfielen 36 bzw. 18% auf Kroatien; von der Sojabohnenernte bestritt das Land 17%, von der Zuckerrüben- und Mohn- und von der Gesamtausbeute an Mohn 7%. Die Tiefebene zwischen Drau und Save mit ihren von der Natur reich begünstigten Boden- und klimatischen Verhältnissen bieten zweifellos noch große bisher unausgenutzte Möglichkeiten zur Erweiterung des Anbaus von Industriepflanzen aller Art, durch den die kroatische Industrie ihre Rohstoffgrundlagen erweitern und damit nicht nur ihre Unabhängigkeit von ausländischen Bezügen, sondern auch ihren Produktionsumfang erheblich steigern kann. Neben

der Landwirtschaft kommt der Forstwirtschaft größere Bedeutung zu; von der gesamten jugoslawischen Waldfläche entfielen 16% auf das Savska-Banat. Die Waldbestände setzen sich vorwiegend aus Tannenwäldern zusammen; in den Niederungen zwischen Drau und Save kommen ausgedehnte Eichenwälder vor.

Bergbau und Energiewirtschaft.

Weniger günstig ist das Land mit Mineral-schätzen ausgestattet. 1938 wurden in Kroatien 301 400 t Braunkohle, 270 900 t Lignite und 16 600 t Eisenerze gefördert; daneben erfolgte noch eine bescheidene Gewinnung von Erdgas und Erdöl, die sich auf 2,4 Mill. cbm bzw. 904 t belief. Von der Gesamtförderung Jugoslawiens an Braunkohle und Lignite stellte Kroatien 8 bzw. 21%; die geringe Erdölgewinnung stellte 83% der gesamten jugoslawischen Erzeugung, während Erdgas ausschließlich in Kroatien gewonnen wurde. Da auch Wasserkräfte nicht in größerem Umfang vorhanden sind, ist die kroatische Industrie mit einem Teil ihres Energieverbrauchs auf die Einfuhr von ausländischer Kohle angewiesen; von der in 154 Kraftwerken installierten gesamten Leistungsfähigkeit von 67 600 kW entfielen 51 500 kW auf Dampf- und nur 2100 kW auf Wasserkraftwerke. An Metallen werden nur einige tausend Tonnen Roheisen gewonnen. Mit dem geplanten Ausbau der Roheisengewinnung und der Angliederung von Stahl- und Walzwerken würde sich die recht bedeutende metallverarbeitende Industrie, die bisher auf Roheisenbezüge aus Serbien angewiesen war, selbst versorgen können. Der Treibstoffbedarf wurde bisher fast ausschließlich durch die Verarbeitung von eingeführtem Rohöl gedeckt. Erdölraffinerien werden von der Jugoslawischen Standard-Vacuum-Oil Co. A.-G., Agram (A.-K. 175 Mill. Dinar), in Bos. Brod, der Jugoslawische Shell A.-G., Agram (A.-K. 100 Mill. Dinar), in Caprag und der „Irpil“ A.-G. Mineralölraffinerie in Osijek, Belgrad (A.-K. 20 Mill. Dinar), in Osijek betrieben. Die kleine Erdölgewinnung liegt in den Händen einer von dem italienischen AGIP-Konzern kontrollierten Gesellschaft, die mit einem Kapital von 12,5 Mill. Dinar arbeitet. Erdgas wird von der Uljanik Petroleum A.-G., Agram (A.-K. 15 Mill. Dinar), gewonnen; es besteht der Plan, von einem in der Nähe von Agram gelegenen Vorkommen die Gasversorgung der kroatischen Hauptstadt durchzuführen.

Produktionsbild der kroatischen Industrie.

Der Geschäftssinn und Fleiß des kroatischen Volkes haben zusammen mit den schon früh einsetzenden Wechselbeziehungen zum deutschen Kultur- und Wirtschaftskreis dazu geführt, daß in Kroatien eine vielseitige und leistungsfähige Industrie

entstanden ist; hier lag auch das industrielle Schwergewicht des jugoslawischen Staatsgebildes. Von den am 31. 12. 1938 in Jugoslawien arbeitenden industriellen Unternehmungen, deren Gesamtzahl sich auf 3455 Betriebe belief, entfielen allein 793 Betriebe auf Agram und 161 auf Osijek; für das Gesamtgebiet des kroatischen Staates kann man eine Zahl von 1500 bis 1800 industriellen Betrieben annehmen.

Neben den mit der Aufbereitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen befaßten Industriezweigen, unter denen das Müllereigewerbe, die Zuckerindustrie, die Brauereien und Spiritbrennereien einen hervorragenden Platz einnehmen, liegt das Schwergewicht der kroatischen Industrie bei der Produktion von Verbrauchsgütern, vor allem von Textilwaren, Glas und keramischen Erzeugnissen, Papier und Lederwaren. Einen hohen Entwicklungsstand hat vor allem die kroatische **Textilindustrie** erreicht, von deren Unternehmungen wir folgende Firmen nennen:

1. **Betriebe in Agram:** „Mez“ Jugoslawische A.-G. für Näh- und Stickseidenfabrikation (A.-K. 7 Mill. Dinar); A. G. B. Gewebe Jugoslawische A.-G. (A.-K. 6 Mill. Dinar); Fabriken für Baumwollindustrie A.-G. (A.-K. 5 Mill. Dinar); Baumwollspinnerei und -weberei Eb. Glanzmann & And Gassner.

2. **Betriebe in Samobor bei Agram:** Samotex A.-G. (A.-K. 3 Mill. Dinar); Setalana Textilwarenindustrie A.-G. (A.-K. 1 Mill. Dinar).

3. **Betriebe in Oroslavje:** Zagorjaner Schafwollwarenfabrik A.-G. (A.-K. 5 Mill. Dinar); Ivančica Textilindustrie A.-G. (A.-K. 3 Mill. Dinar).

4. **Betriebe in Duga Resa:** Vaterländische Baumwollspinnerei und -weberei A.-G. „Dugaresa“ (A.-K. 56,25 Mill. Dinar).

5. **Betriebe in Karlstadt:** Tuchfabrik „Vuna“ A.-G. (A.-K. 4,5 Mill. Dinar); Juteindustrie A.-G. (A.-K. 4 Mill. Dinar).

6. **Betriebe in Varaždin:** Textilindustrie A.-G. „Tivar“ (A.-K. 24 Mill. Dinar); Varaždiner Seidenindustrie A.-G. (A.-K. 5 Mill. Dinar).

7. **Betriebe in Vukovar:** Stolin A.-G. (A.-K. 5 Mill. Dinar); Vukovarer Hanffabrik und -spinnerei A.-G. (A.-K. 4,5 Mill. Dinar).

8. **Betriebe in Osijek:** Flachs-Industrie A.-G. (A.-K. 6,5 Mill. Dinar); Erste Jugoslawische Seidenweberei A.-G. (A.-K. 5 Mill. Dinar).

Die **Zementindustrie** ist mit dem großen Betrieb der Croatia Portland Cements Fabrik A.-G., Agram (A.-K. 14 Mill. Dinar), vertreten. **Glas und Glaswaren** werden von der Spectrum A.-G. Ing. Kopista, Dubsy & Krstić, Spiegelfabriken und Glasschleifereien, Agram (A.-K. 1 Mill. Dinar), hergestellt; **keramische Erzeugnisse** gehören zum Produktionsprogramm der in Bedekovčina gelegenen Fabrik der Zagorka A.-G. für Bauindustrie, Agram (A.-K. 7 Mill. Dinar). **Papierfabriken** werden von der Smith & Meynier Papierfabrik A.-G., Agram (A.-K. 25 Mill. Dinar), in Sušak und von der Zagrabener Papierfabrik A.-G., Agram (A.-K. 10 Mill. Dinar), betrieben. **Leder und Lederwaren** werden von der „Bata“ Jugoslawische Gummi- und Schuhfabriken A.-G., Borovo, Bez. Vukovar (A.-K. 40 Mill. Dinar), der And. Jakil Leder- und Schuhfabriks A.-G., Karlstadt (A.-K. 5 Mill. Dinar), und von der Osijeker Lederfabrik A.-G., Osijek (A.-K. 3 Mill. Dinar), hergestellt.

Erzeugung und Verbrauch von Chemikalien.

Obwohl die vielseitig entwickelte kroatische Industrie einen verhältnismäßig hohen Bedarf an Chemikalien aller Art hat, werden doch Schwerchemikalien nur in ganz geringem Umfang hergestellt, so daß die kroatische Industrie mit ihrem Bedarf an zahlreichen chemischen Erzeugnissen auf Bezüge aus den übrigen Teilen des jugoslawischen Staatsgebietes oder aus dem Ausland angewiesen war. Hergestellt werden in Kroatien vor allem chemische Verbrauchsgüter, in erster Linie pharma-

zeutische Erzeugnisse, Mineralfarben, Seifen und Körperpflegemittel, Zündhölzer und Kautschukwaren. Die bedeutende Gerbextraktindustrie arbeitet neben der Deckung des Inlandsverbrauchs in größerem Umfang für die Ausfuhr. Der Gesamtverbrauch Kroatiens an chemischen Erzeugnissen kann für die letzten Jahre auf rund 25 Mill. *RM* geschätzt werden; davon wurden etwa je die Hälfte durch die einheimische Erzeugung und die Einfuhr gedeckt. Auch die Hälfte des mit 12—15 Mill. *RM* zu veranschlagenden Produktionswertes entfielen auf die Arzneimittel- und Gerbextraktindustrie.

Standortmäßig konzentriert sich die chemische Industrie vor allem in und um Agram, wo in erster Linie die großen Betriebe der Arzneimittelindustrie arbeiten. Daneben kommt noch den Städten Osijek und Borovo im Osten des Landes größere Bedeutung als Standort von chemischen Fabriken zu. Da die Bildung von Eigenkapital sich bisher nur in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen vollzogen hat, spielte ausländisches Kapital in dem Aufbau der chemischen Industrie eine ziemlich große Rolle. Neben deutschem Kapital haben u. a. britische, französische, italienische, schweizerische und schwedische Finanzgruppen an der Entwicklung der chemischen Industrie Anteil genommen.

Pharmazeutische Erzeugnisse.

Der Erzeugungswert der pharmazeutischen Industrie kann zu etwa 3 Mill. *RM* angenommen werden. Als Rohstoffgrundlage dient den Fabriken neben aus dem Ausland bezogenen pharmazeutischen Chemikalien vor allem die reichhaltige einheimische Gewinnung von Arzneipflanzen, von denen besonders Pfefferminzblätter sowie Kamillen- und Lindenblüten in der slawonischen Tiefebene in großem Umfang gewonnen werden. Von den Firmen der pharmazeutischen Industrie sind an erster Stelle folgende Betriebe zu nennen:

„**Isis**“ Aktiengesellschaft für Industrie und Handel mit Drogen und Chemikalien („**Isis**“ d. d. za industiju i promet droga i kemikalija), Agram (A.-K. 5 Mill. Dinar). Die 1918 von der Kroatischen Landesbank gegründete Gesellschaft, deren Kapital sich zu drei Vierteln im Besitz eines Syndikats jugoslawischer Apotheker befindet, stellt in ihrer Fabrik zahlreiche pharmazeutische Erzeugnisse her und unterhält Spezialabteilungen für sanitäre, galenische und kosmetische Produkte. Weiter befaßt sich die Gesellschaft, die zahlreiche Generalvertretungen ausländischer Firmen besitzt, mit dem Großhandel von Arzneimitteln. Beschäftigt werden rund 170 Arbeiter.

„**Jugofarmacija**“ A.-G. Drogengroßhandlung und Fabrik pharmazeutischer Präparate („**Jugofarmacija**“ d. d. valedrogerija i tvornica farmaceutskih preparata), Agram (A.-K. 5 Mill. Dinar). Die 1921 gegründete Firma stellt pharmazeutische Erzeugnisse her und befaßt sich mit dem Großhandel von Arzneimitteln, Chemikalien und Drogen sowie mit der Ausfuhr von Arzneipflanzen.

Dr. A. Wander A.-G. Fabrik pharmazeutischer und diätetischer Präparate (Dr. A. Wander d. d. tvornica farmaceutskih i dietetickih preparata), Agram (A.-K. 4 Mill. Dinar). Von der Firma, die 1926 von der schweizerischen Gesellschaft Dr. A. Wander A.-G., Bern, gegründet wurde, werden u. a. Nährmittel sowie chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse hergestellt.

Jugoslawisches Serum-Institut A.-G. (Jugoslavenski serum zavod d. d.), Agram (A.-K. 3 Mill. Dinar). Die 1920 gegründete Gesellschaft, an der die Behring-Werke A.-G., Marburg a. d. Lahn, beteiligt sind, befaßt sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb von Seren, Impfstoffen und chemisch-pharmazeutischen Präparaten.

„**Kaštel**“ Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte A.-G. („**Kaštel**“ tvornica kemijsko-farmaceutskih proizvoda dioničarsko društvo), Agram (A.-K. 3 Mill. Dinar). Von der Firma, die 1920 gegründet wurde, werden u. a. Tierarzneimittel sowie zahlreiche andere chemisch-pharmazeutische Produkte hergestellt.

„**Kemika**“ Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Industrie („**Kemika**“ d. d. za kemijsku i

farmaceutičku industriju), Agram (A.-K. 1 Mill. Dinar). Die 1919 gegründete Gesellschaft befaßt sich mit der Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten.

„Rave“ chemisch-pharmazeutische Industrie- und Handels A.-G. („Rave“ kemijsko farmaceutsko industrijsko i trgovačko d. d.), Agram (A.-K. 1,25 Mill. Dinar). Die 1918 gegründete Firma stellt chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse her und befaßt sich mit der Produktion von Verbandstoffen.

Gerbextrakte.

Die Erzeugung von Gerbextrakten hatte in den letzten Jahren einen Wert von etwa 3 Mill. *M.* Hergestellt werden vor allem Eichen- und Kastanienextrakte; außerdem befassen sich die Fabriken auch mit der Verarbeitung von eingeführten Gerbstoffen. Als gemeinsames Verkaufsbüro der Gerbextraktfabriken fungiert die 1919 gegründete „Tanin“ Aktiengesellschaft für Gerbstoffhandel („Tanin“ d. d. za promet proizvoda za strojenje kože), Agram (A.-K. 250 000 Dinar). Gerbextraktfabriken werden in Kroatien von folgenden Firmen betrieben:

S. H. Gutmann A.-G. (S. H. Gutmann d. d.), Belišće (A.-K. 40 Mill. Dinar). Die 1848 bzw. 1918 gegründete Firma, an der u. a. auch britisches Kapital beteiligt ist, betreibt neben einem Dampfsägewerk, Holzwarenfabriken und einer Holzdestillationsanlage eine Gerbextraktfabrik, in der durchschnittlich 12 000 t Eichenextrakt gewonnen werden.

Našicer Tanninfabrik und Dampfsäge A.-G. (Našička tvornica tanina i paropila d. d.), Agram (A.-K. 30 Mill. Dinar). Die 1919 gegründete Firma, die von einer britischen Gruppe kontrolliert wird, betreibt neben mehreren Dampfsägewerken und Holzwarenfabriken eine Gerbextraktfabrik in Gjurgenovac, in der Eichen- und Kastanienextrakte erzeugt werden.

Gerbextraktwerke Sisak A.-G. (Tvornica tanina Sisak d. d.), Agram (A.-K. 10 Mill. Dinar). Von der 1917 gegründeten Gesellschaft werden in der in Sisak gelegenen Fabrik jährlich 8000 bis 10 000 t Eichen- und Kastanienextrakte sowie Quebracho-, Valonea-, Mimosen- und andere Gerbstoffauszüge aus eingeführten Rohstoffen hergestellt.

Farben und Lacke.

Die Farben- und Lackindustrie ist mit mehreren Betrieben vertreten. Hergestellt werden Erdfarben und Ruß aus einheimischen Ausgangsmaterialien sowie Oelfarben, Druckfarben und Lacke. Mehrere Betriebe befassen sich auch mit der Herstellung von Putz- und Poliermitteln sowie ähnlichen Erzeugnissen. Von den Firmen der Fachgruppe sind folgende Unternehmungen zu nennen:

„Chromos“ A.-G. Jugoslawische Fabrik chemischer Produkte („Chromos“ d. d. jugoslavenska tvornica kemičkih proizvoda), Agram (A.-K. 10 Mill. Dinar). Die 1922 gegründete Gesellschaft stellt in ihrer in Samobor gelegenen Fabrik Firnisse und Lacke, Druckfarben und Walzenmasse her und befaßt sich mit der Einrichtung von graphischen Unternehmungen sowie mit dem Handel mit Druckereibedarfsartikeln. Die Firma besitzt die Generalvertretungen mehrerer reichsdeutscher Firmen.

„Danica“ Aktiengesellschaft für chemische Industrie („Danica“ d. d. za kemičke proizvode), Agram (A.-K. 9 Mill. Dinar). Die Firma, die 1907 gegründet wurde, besitzt eine Fabrik für Eisenoxyd und andere Erdfarben in Agram. Im übrigen ist der Geschäftsumfang des Unternehmens in den letzten Jahren stark zusammengeschrunpft, da nach der Uebertragung des Superphosphatkontingentes auf die „Zorka“ Erste Jugoslawische A.-G. für chemische Industrie, die Schwefelsäure- und Düngemittelfabrik in Koprivnica stillgelegt wurde. Bereits 1926 wurde die Erdölraffinerie der Gesellschaft in Bos. Brod auf eine Tochtergesellschaft, die „Danica“ A.-G. für Petroleumindustrie, Agram, übertragen, die im darauffolgenden Jahr von der Jugoslawischen Standard-Vacuum-Oil Co., Agram, erworben wurde. Weiter wird von der Firma noch eine Sauerstoffabrik in Koprivnica betrieben. Außerdem befindet sich das Kapital der Stabilimento Prodotti Chimice, Fiume (A.-K. 3 Mill. Lire) in ihrem Besitz; diese Firma stellt Schwefelsäure und Superphosphat sowie Pyrethrumextrakt her.

Moster Lack- und Farbenwerke A.-G. (Moster tvornica laka i boja d. d.), Agram (A.-K. 4,5 Mill. Dinar). Von der 1920 gegründeten Firma werden u. a. Oelfarben,

Firnisse und Lacke, Terpentinöl, Fußbodenpflegemittel und verwandte Erzeugnisse hergestellt.

„Methan“ A.-G. („Methan“ d. d.), Agram (A.-K. 3 Mill. Dinar). Die 1925 gegründete Gesellschaft, die sich mit der Ausbeutung von Erdgasvorkommen beschäftigt, und an der die Rütgers Werke A.-G., Berlin, beteiligt ist, betreibt in Bujavica und Kutina Rußfabriken mit 4 bzw. 12 Oefen, in denen ein Teil der Erdgasgewinnung der Gesellschaft sowie der Uljanik Petroleum A.-G., Agram, auf Ruß verarbeitet wird.

Kautschukwaren.

Von der Kautschukwarenindustrie werden sowohl Bereifungen wie technische Kautschukwaren, weiter Gummischuhe, Sohlen und Absätze, Kautschukwaren für medizinische und hygienische Zwecke, Dichtungsmaterialien, gummierte Stoffe, Spielwaren und Radiergummi hergestellt. Führendes Unternehmen ist die „Bata“ Jugoslawische Gummi- und Schuhfabriken A.-G. („Bata“ jugoslawenske tvornice gume i obuče d. d.), Borovo, Bez. Vukovar (A.-K. 40 Mill. Dinar). Die Firma stellt Bereifungen sowie Gummi- und Lederschuhe und andere Kautschukwaren her und vertreibt ihre Erzeugnisse durch 550 eigene Verkaufsstellen. Insgesamt werden 3500 Arbeiter beschäftigt. Die Schuherzeugung beläuft sich auf rund 7,5 Millionen Paar jährlich. — An zweiter Stelle ist die 1922 gegründete Kautschuk A.-G. (Kaučuk d. d.), Agram, (A.-K. 1 Mill. Dinar) zu nennen, die bis 1939 unter der Bezeichnung „Wimpassing“ Kautschuk A.-G. firmierte. Die Gesellschaft erwarb 1934 sämtliche Vermögenswerte der Sempert Jugoslawische Fabrik für Gummiwarenherzeugung G. m. b. H. in Kranj. Mit dem Handel von Kautschukwaren befaßt sich die der „Sempert“ Oester-

Eine Dachgesellschaft für ausländische Erdölbeteiligungen.

Mit Sitz in Berlin wurde die Kontinentale Oel-A. G. als Gemeinschaftsgründung des Staates und der Erdölindustrie errichtet. Aufgabe der Gesellschaft ist es, die Interessen der deutschen Erdölindustrie vor allem im Auslande zu vertreten und Erdölbeteiligungen zu erwerben. Das Kapital beträgt 80 Mill. *M.* Es ist aufgeteilt in 50 Mill. *M.* Namensaktien und 30 Mill. *M.* Inhaberaktien. Eine Erhöhung des Kapitals auf 120 Mill. Reichsmark durch Ausgabe von weiteren 40 Mill. *M.* Inhaberaktien ist in der Satzung vorgesehen. Die Namensaktien befinden sich in Händen der Gründer. Sie sind mit 50fachem Stimmrecht ausgestattet und werden sofort voll eingezahlt. Die Inhaberaktien sind von einem Bankkonsortium übernommen worden und sollen später dem Publikum angeboten werden.

Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat Reichswirtschaftsminister Funk, der durch Staatssekretär Keppler und Staatssekretär Neumann vertreten wird. Mitglieder des Aufsichtsrats sind Vertreter der in Betracht kommenden Reichsbehörden, ferner der deutschen Erdölunternehmungen, der Stein- und Braunkohlengesellschaften sowie Vertreter der synthetischen Treibstoffherzeugung. Die Kontinentale Oel A. G. wird sich jedoch nicht auf dem Gebiet der synthetischen Treibstoffherzeugung betätigen. Sie wird ferner weder im Inland noch im Ausland Bohrungen niederbringen. Auch die Rechte der privaten deutschen Erdölgesellschaften, die beispielsweise in Rumänien erworben wurden, bleiben durch die Neugründung unberührt. Die Gesellschaft wird sich in erster Linie als Dachgesellschaft betätigen; da ihre Hauptaufgabe die einheitliche Zusammenfassung der deutschen Erdölinteressen dem Auslande gegenüber ist, werden jedoch neue Bohrungen oder Beteiligungen im Auslande nur im Einvernehmen mit der Kontinentalen Oel A. G. möglich sein. Der Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Oelgesellschaften ist bereits in die Wege geleitet.

Damit nimmt Deutschland wieder eine Entwicklung auf, die durch den Versailler Vertrag unterbrochen worden war. Vor Ausbruch des Weltkrieges hatte Deutschland sowohl in Rumänien als auch im Irak und in Iran maßgebliche Erdölinteressen. Durch die Neugründung werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß nach Beendigung des Krieges die gesamteuropäische Versorgung mit Erdöl unter deutscher Kontrolle planvoll vor sich gehen wird.

reichisch - Amerikanische. Gummiwaren A.-G., Wien, nahestehende 1922 gegründete „Semperit“ Kautschuk A.-G. („Semperit“ kaučuk d. d.), Agram.

Schwerchemikalien und Holzverkohlungserzeugnisse.

Die Erzeugung von Schwerchemikalien hat nur geringen Umfang und beschränkt sich im wesentlichen auf die Gewinnung von technischen Gasen, die vor allem durch die **Aga Ruše Vereinigte jugoslawische Acetylen- und Oxigen-Werke A.-G.** (Aga Ruše združene jugoslovenske tvornice acetilena in oksigena d. d.), Ruše in Bos. Brod erfolgt. An dieser 1929 gegründeten Firma, die mit einem Kapital von 8 Mill. Dinar arbeitet, sind die Stickstoffwerke Ruše A.-G., die Kreditanstalt für Handel und Industrie, Laibach, und die Svenska Gasakkumulatoren A. B., Stockholm, beteiligt. Eine weitere Sauerstofffabrik wird von der „Danica“ Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Agram, in Koprivnica betrieben (vgl. den Abschnitt Farben und Lacke); die an gleichem Ort gelegene Schwefelsäurefabrik dieser Firma ist zur Zeit stillgelegt.

Holzverkohlungsprodukte werden in erster Linie von der **S. H. Gutmann A.-G.**, Belišće (vgl. den Abschnitt Gerbextrakte), hergestellt und durch die **Acetic A.-G.** (Acetic d. d.), Agram (A.-K. 2 Mill. Dinar) verkauft; die letztere 1927 gegründete Firma ist das gemeinsame Verkaufsbüro der S. H. Gutmann A.-G. und der Jugoslawische Holzdestillations A.-G. (Jugoslavenski destilacija drva d. d.), Agram (A.-K. 20 Mill. Dinar), die sich mit der

Erzeugung von Holzverkohlungsprodukten in Bosnien befaßt.

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Von den sonstigen in Kroatien arbeitenden chemischen Unternehmungen ist an erster Stelle die **Jugoslawische Schicht-Lever A.-G.** (Jugoslavensko d. d. Schicht-Lever), Osijek (A.-K. 30 Mill. Dinar), zu nennen. Diese 1921 gegründete Tochtergesellschaft des Unilever-Konzerns stellt in ihrer in Osijek gelegenen Fabrik Waschseifen, Waschpulver Marke „Radion“, Toilettenseife sowie Körperpflegemittel her; beschäftigt werden rund 300 Arbeiter. — Zündhölzer werden von der zum Konzern der Svenska Tändsticks A. B., Stockholm, gehörigen „Drava“ Zündwaren-Fabrik A.-G. („Drawa“ d. d. za proizvodnju žigica), Osijek (A.-K. 11,25 Mill. Dinar), hergestellt. Von der Firma, deren Gründung 1909 erfolgte, werden rund 200 Arbeiter beschäftigt. — Größeren Umfang hat schließlich noch die Erzeugung von Teerprodukten, die in den Händen von zwei Unternehmungen liegt. Die **Kroatische Teerindustrie A.-G.** (Hrvatska industrija katrana d. d.), Agram (A.-K. 3 Mill. Dinar), die 1913 ins Leben gerufen wurde, stellt Teerdestillationsprodukte sowie Carbolinum, Dachpappe und Desinfektionsmittel her. Auf den gleichen Gebieten liegt das Produktionsprogramm der 1939 gegründeten „**Asphalt-Beton A.-G.**“ („Asphalt-Beton“ d. d.), Agram (A.-K. 2 Mill. Dinar); diese Firma befaßt sich außerdem mit der Erzeugung von Straßenbaupräparaten. (1328)

Griechenlands Chemiewirtschaft.

Nachdem die griechische Regierung sich den wohlverstandenen Interessen ihres Landes zum Trotz entschlossen hat, auch weiter im britischen Fahrwasser zu segeln, hat Griechenland nunmehr bewußt den Anschluß an die Feinde der neuen europäischen Ordnung vollzogen. Damit hat das Land nicht nur schwere Gefahren für seine politische Zukunft heraufbeschworen, sondern auch seiner wirtschaftlichen Existenz einen entscheidenden Stoß versetzt. Wenn auch die dem Meere zugewandte geographische Lage dieses südlichsten Balkanstaates den seewärtigen Gütertausch und damit die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit überseeischen Gebieten begünstigte, so lag doch das Schwergewicht des griechischen Außenhandels seit jeher im Warenverkehr mit Deutschland und den übrigen Industriestaaten des europäischen Kontinents. Daran hatte sich auch im bisherigen Verlauf des Krieges nichts Wesentliches geändert, im Gegenteil, der deutsche Markt hat seine Aufnahmefähigkeit für griechische Erzeugnisse in den letzten anderthalb Jahren noch wesentlich erhöht. Im ersten Halbjahr 1940 verkaufte Griechenland 42% seiner Ausfuhr nach Deutschland, einschließlich dem Protektorat Böhmen-Mähren und der Slowakei gegen nur 31% im gleichen Vorjahrsabschnitt. Im gleichen Zeitraum stieg die Ausfuhr nach Italien von 6 auf 8%, so daß rund die Hälfte des gesamten Auslandsabsatzes von den beiden Achsenmächten aufgenommen wurde. Dagegen sind die britischen Bezüge auf einen Bruchteil des vor Kriegsausbruch getätigten Warenaustausches zusammengeschrumpft. Im ersten Halbjahr 1940 wurden nur noch 4% der Ausfuhr gegen 14% im gleichen Vorjahresabschnitt auf dem britischen Markt abgesetzt. Diese Zahlen beweisen zur Genüge, daß Griechenland, dessen wirtschaftliche Existenz weitgehend von den Erträgen seiner Ausfuhr abhängig ist, seinen weit aus wichtigsten Handelspartner in dem großdeutschen Wirtschaftsraum besaß. Wenn in den ersten acht Monaten 1940 die griechische Ausfuhr wertmäßig auf 6,9 Mrd. Dr. gegen 4,9 Mrd. Dr. im gleichen Vorjahresabschnitt erhöht werden und damit ein Ausfuhrüberschuß von 2,0 Mrd. Dr. erzielt

werden konnte, so war das in erster Linie darauf zurückzuführen, daß Deutschland für die von ihm bezogenen Waren nicht nur sehr gute Preise bezahlte, sondern gleichzeitig auch seine Bezüge mengenmäßig stark erhöht hatte. Auf der anderen Seite war Griechenland auch mit seiner Versorgung an industriellen Fertigwaren aller Art in erster Linie auf die deutsche Industrie angewiesen, die ihm die meisten der von ihm benötigten Industrieprodukte zur Verfügung stellte. Im ersten Halbjahr 1940 bestritt Deutschland, einschließlich des Protektorats und der Slowakei 25% der Einfuhr, weitere 7% entfielen auf Italien. Daneben kam vor allem noch den übrigen Südostländern, unter ihnen an erster Stelle Rumänien, als Lieferanten von Brotgetreide und Mineralölen größere Bedeutung zur Deckung des griechischen Warenbedarfes zu. Um so unverständlicher erscheint es nach alledem, daß Griechenland mit seiner Unterwerfung unter das britische Diktat sich die Tür zum europäischen Großwirtschaftsraum verschlossen und damit seiner wirtschaftlichen und politischen Zukunft die festen Grundlagen entzogen hat.

Rohstoffgrundlagen und Energiewirtschaft.

Mit seinem Nahrungsmittelbedarf ist Griechenland heute zum überwiegenden Teil auf einheimische Versorgungsquellen angewiesen. Der Anbau von **Brotgetreide**, vor allem von Weizen, ist im vergangenen Jahrzehnt so stark ausgedehnt worden, daß heute nur noch ein geringer Zuschußbedarf besteht. Ebenso kann der Verbrauch an Kartoffeln, Gemüse und Obst im allgemeinen im Lande selbst gedeckt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist in den letzten Jahren dem Anbau von Industriepflanzen zugewandt worden, von denen vor allem der Förderung der **Textilfaserkulturen** Beachtung geschenkt wurde; die Anbaufläche für Baumwolle hat sich im letzten Jahr fünf mehr als verdoppelt. Das gleiche gilt für den Anbau von **Oelpflanzen**, von denen neben dem Oelbaum die Sesam- und Ricinuskultur eine starke Erweiterung erfahren hat. Auch der Anbau und das Einsammeln von Arzneipflanzen sind in den letzten Jahren ausgedehnt worden;

in größeren Mengen werden vor allem Süßholz, Lorbeerblätter, Salbei und Thymian gewonnen.

Zahlreiche Rohstoffe liefern auch die reichen Waldbestände des Landes. In diesem Zusammenhang sind vor allem **Gerbstoffe** sowie **Holzdestillationserzeugnisse** zu erwähnen. Die Ausfuhr von Gerbmaterialien und -auszügen belief sich 1939 auf 4710 t für 65,34 Mill. Dr. gegen 3413 t für 48,48 Mill. Dr. im Vorjahr. Im gleichen Zeitraum wurden 21 286 t Kolophonium für 194,10 Mill. Dr. gegen 19 951 t für 150,09 Mill. Dr. und 4558 t Terpentinöl für 94,51 Mill. Dr. gegen 4775 t für 52,10 Mill. Dr. ausgeführt.

Von **Mineralvorkommen** birgt der griechische Boden zahlreiche nutzbare Lagerstätten, die infolge des Kapitalmangels und des Fehlens an eigenen Verarbeitungsstätten bisher nur teilweise ausgenutzt wurden. Eine bedeutende Gewinnung erfolgt vor allem bei Eisen-, Chrom- und Nickelerzen, Bauxit, Pyriten und Magnesit. Von den Metallerzen werden nur Bleierze im Lande selbst durch eine französische Gesellschaft verarbeitet. Ueber die Ausfuhr von bergbaulichen Erzeugnissen liegen für die beiden letzten Berichtsjahre folgende Angaben vor:

	1938		1939	
	t	1000 Dr.	t	1000 Dr.
Eisenerze	308 535	69 292	233 523	55 295
Mangaherze	3 065	2 855	1 414	4 665
Chromerze	35 661	55 136	52 360	77 152
Zinkblende	12 658	7 890	5 470	4 404
Nickelerze	52 390	27 366	60 124	32 530
Bauxit	139 245	51 711	178 811	71 157
Pyrite	202 238	100 147	181 975	80 348
Schwerspat	32 997	21 024	22 317	13 954
Schmirgel	7 203	25 069	11 708	38 862
Magnesit, roh	47 851	31 901	50 226	33 893
Calciniertes Magnesit	31 243	65 013	25 519	56 670
Totgebrannter Magnesit	300	545	6 990	16 549

Die Verarbeitung der bergbaulichen Erzeugnisse sowie die industrielle Entwicklung des Landes überhaupt ist durch die mangelhafte Ausstattung der griechischen Wirtschaft mit **Energieträgern** stark beeinträchtigt worden. Steinkohle fehlt völlig, so daß 1939 812 000 t Steinkohle und 57 000 t Koks aus dem Ausland bezogen werden mußten. Aus den umfangreichen Braunkohlenvorkommen, deren Heizwert allerdings gering ist, wurden in den letzten Jahren durchschnittlich nur 100 000 t gewonnen. Die Verwertung der Wasserkräfte befindet sich noch im Anfangsstadium; die von der Regierung zu diesem Zweck ausgearbeiteten Pläne sind infolge des Kriegseintritts Griechenlands nicht mehr zur Durchführung gekommen. Außerdem haben mehrere von britischen Finanzgruppen kontrollierte Kraftwerke ihre Energieversorgung auf den Bezug von britischer Kohle aufgebaut. Für die Deckung seines Treibstoffbedarfs war Griechenland bisher vorwiegend auf Bezüge aus Rumänien angewiesen; 1939 wurden 74 000 t Benzin und 276 000 t Heizöl eingeführt.

Produktion und Verbrauch von chemischen Erzeugnissen.

In der griechischen Industrie, deren Produktionswert sich 1939 auf 325 Mill. *RM* belief, nehmen die einzelnen Fachgruppen der chemischen Industrie einen hervorragenden Platz ein; auf die Herstellung chemischer Erzeugnisse entfielen im letzten Berichtsjahr 15% der industriellen Gesamtproduktion, womit die chemische Industrie nach der Textilindustrie an zweiter Stelle unter den wichtigsten Industriegruppen rangierte. Die Erzeugung von Chemikalien, deren Wert sich nach der deutschen Abgrenzung auf 47 Mill. *RM* belief, deckt etwa zwei

Drittel des für 1939 auf rund 70 Mill. *RM* zu veranschlagenden Chemikalienbedarfs; von der Ausfuhr, die in den letzten Jahren einen Wert von 3 bis 4 Mill. *RM* hatte, wurde nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Chemieerzeugung aufgenommen.

Von den einzelnen Fachgruppen entfielen 1939 auf die Herstellung von Schwerchemikalien und Düngemitteln ein Erzeugungswert von rund 20 Mill. Reichsmark. Weitere größere Anteile steuerten die Kautschukwaren mit 5 Mill. *RM*, die Holzverkohlungsindustrie mit 3 Mill. *RM* sowie die Teerfarben-, Mineralfarben-, Arzneimittel- und Sprengstoffindustrie mit je 2 Mill. *RM* zu der Chemieerzeugung bei.

Die Rohstoffversorgung der chemischen Industrie ist vorwiegend auf einheimischen Grundlagen aufgebaut. So wird vor allem der Verbrauch an Pyriten, Oelrohstoffen, Arzneipflanzen und Gerbmaterialien im Lande selbst gedeckt. Eingeführt werden müssen vor allem Phosphate, Rohkautschuk und Steinkohlenteer; auch eine Stickstoffgewinnung erfolgt in Griechenland nicht.

Die wichtigsten Chemiefirmen.

Mit der Erzeugung von chemischen Düngemitteln befaßt sich als einziges Unternehmen die **S. A. Hellénique de Produits et Engrais Chimiques**, Athen (AK. 28,4 Mill. Dr.). Von dieser Gesellschaft, die auch eine Reihe von Mineralvorkommen, darunter Pyritlagerstätten besitzt, werden außerdem Schwefelsäure sowie zahlreiche Schwerchemikalien gewonnen. Ein weiteres Großunternehmen der Schwerchemikalienindustrie ist die **Elektrochemische Industrie A.-G.**, Athen (AK. 35 Mill. Dr.); diese dem Solvay-Konzern nahestehende Gesellschaft befaßt sich mit der Erzeugung von Soda, Aetzatron, Chlor und Chlorprodukten. Von den übrigen Firmen der Fachgruppe ist noch die **Soc. Hellénique de Vins et Spiritueux**, Athen, als Erzeuger von Schwefelkohlenstoff sowie die **Soc. de Gaz Industriels „L'Oxygène“**, Athen, und die **Griechische Sauerstoff- und Acetylen-Gesellschaft „Aeolos“** als Hersteller von Sauerstoff und anderen technischen Gasen zu erwähnen. Calciumcarbid wird von der **Gorgos S. A.** erzeugt.

Den führenden Platz in der Herstellung von Teerfarben und pharmazeutischen Erzeugnissen nimmt die **Chromatourgia Piréos S. A.**, Neu-Phalleron, ein. Daneben werden Teerfarben noch von einer Reihe kleinerer Betriebe hergestellt. Für die Erzeugung von Arzneimitteln kommt neben dem bereits genannten Unternehmen noch der Firma **Spes**, Athen, einer Genossenschaft griechischer Aerzte und Apotheker (AK. 12,5 Mill. Dr.) sowie der Firma **Damvergis, K. S. A.**, Athen (AK. 5 Mill. Dr.) größere Bedeutung zu.

Sprengstoffe werden vor allem von der unter staatlicher Kontrolle stehenden **S. A. Poudreries et Cartoucheries Hellénique**, Athen (AK. 7,5 Mill. Dr.), hergestellt. Mit der Erzeugung von Gasmasken befaßt sich die **Nationale Gummiwarenindustrie A.-G.**, eine Tochtergesellschaft des vorgenannten Unternehmens. In der Herstellung von Kautschukwaren nehmen die **Engelbert Griechische Kautschukgesellschaft** (AK. 19,2 Mill. Dr.), die **Ethel Nationale Kautschukindustrie A.-G.** (AK. 86,1 Mill. Dr.) und die **Evea Kautschukgesellschaft** (AK. 26,9 Mill. Dr.) die führenden Plätze ein.

Von den Firmen der sonstigen Chemiefachgruppen sind noch die **S. A. de Soie Artificielle**, die sich mit der Herstellung von Kunstseide auf der Grundlage von eingeführter Cellulose beschäftigt und die **S. A. pour l'Industrie Chimique**, Athen (AK. 14,4 Mill. Dr.), als Erzeuger von Leim und Seifen zu nennen. Einen bedeutenden Platz in der Seifenerzeugung des Landes nimmt außerdem die Firma **Alepoudellis & Co.**, Piräus, ein.

Außenhandel mit Chemikalien.

Die **Einfuhr von chemischen Erzeugnissen**, durch die in den letzten Jahren rund ein Drittel des Chemikalienverbrauchs gedeckt wurde, hatte 1939 einen Wert von

24,1 Mill. *RM.* gegen 27,2 Mill. *RM.* im Vorjahr. Mit größeren Posten waren an der Einfuhr vor allem die Schwerchemikalien und Holzverkohlungsprodukte (5,48 bzw. 6,38 Mill. *RM.*), die Arzneimittel (5,53 bzw. 4,69 Mill. Reichsmark), die Düngemittel (3,90 bzw. 4,19 Mill. *RM.*) und die Kautschukwaren (2,59 bzw. 3,00 Mill. *RM.*) beteiligt. Mehr als zwei Drittel der Bezüge wurden von Deutschland bestritten, das somit auch in der Chemie-einfuhr den von ihm in der Gesamtlieferung des griechischen Marktes eingenommenen führenden Platz be-

hauptete, dagegen wurden aus Großbritannien nur 7% der Chemieeinfuhr bezogen.

Die **Chemieausfuhr**, die in den letzten Jahren einen Wert von 3 bis 4 Mill. *RM.* hatte, setzt sich aus verhältnismäßig wenigen Erzeugnissen zusammen. In größerem Umfang wurden vor allem chemische Düngemittel, Terpentinöl, Salzsäure sowie Weinhefe und Calciumtartrat ausgeführt. Für Terpentinöl waren Deutschland und Italien die wichtigsten Abnehmer; Düngemittel wurden vor allem nach Ägypten und Cypern verkauft.

Die Entwicklung der russischen Industrieproduktion.

Auf der kürzlich in Moskau stattgefundenen 18. Konferenz der Kommunistischen Partei wurde u. a. auch über die wirtschaftlichen Ergebnisse des Jahres 1940 referiert. Der Gesamtumfang der **Industrieproduktion** betrug im Jahre 1937 95,5 Mrd. Rubel, 1938 rund 106,8 Mrd., im nächstfolgenden Jahre 123,9 Mrd. und 1940 rund 137,5 Mrd. Rbl. Der Produktionszuwachs des vergangenen Jahres betrug also im Vergleich zu 1939 rund 11%, im Vergleich zu 1937 rund 44%. Auf die Erzeugung der Maschinenbauindustrie entfällt in der Zeit von 1937 bis 1940 ein Wachstumsanteil von 76%. Einen besonders hohen Anteil an der Steigerung trägt auch die Kriegsindustrie. Die Erzeugung von Produktionsmitteln ist 1940 gegenüber 1939 um 13,8% gestiegen, gegenüber 1937 um 52%. Die Erzeugung von Verbrauchsgütern hat gegenüber 1939 um 7%, gegenüber 1937 um 33% zugenommen.

Der **Planvoranschlag** hatte für 1940 eine Produktionssteigerung um 14,5% auf 141,8 Mrd. Rbl. vorgesehen. Gegenüber dem Plan ist also ein Ausfall von 4,3 Mrd. Rbl. eingetreten. Seit Beginn des dritten Planjahrhunderts beträgt die Zunahme der Erzeugung im Jahresdurchschnitt rund 13%, während der Plan eine solche von 14% vorgeschrieben hatte.

Dies Zurückbleiben hinter den Voranschlägen wird hauptsächlich durch Nichterfüllung des Plansolls von seiten der Eisenhüttenindustrie erklärt, doch kamen auch innerhalb anderer Industriezweige bestehende **Mißstände** zur Sprache. Besonders wurden die bürokratischen Verwaltungsmethoden der wirtschaftlichen Volkskommissariate getadelt, die eine volle Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten verhinderten. Einige Volkskommissare, darunter die Kommissare für die chemische und die Munitionsindustrie mußten sogar öffentliche Verwarnungen über sich ergehen lassen.

Ende 1940 betrug die mittlere **Tageserzeugung** von Roheisen 46 000 bis 47 000 t gegen 40 000 t Ende 1937. Die Erzeugung von Stahl erhöhte sich während derselben Zeit von 50 000 bis 51 000 t auf 58 000 bis 59 000 t. Die Gewinnung von Kohle innerhalb des Volkskommissariats der Kohlenindustrie stieg von 370 000 auf 467 000 t im Tagesdurchschnitt, die Gewinnung von Naphtha und Gas von 84 000 bis 86 000 t auf 97 000 bis 98 000 t. Die Erzeugung von Aluminium soll gegenüber 1937 um 59%, von Kupfer um 65%, von Nickel um 280%, von Zinn um 300% gestiegen sein.

Im **Transportwesen** haben die Umsätze auf der Eisenbahn 1940 im Vergleich zu 1938 um 10,3% zugenommen, in der Flußschiffahrt um 12,8% und in der Seeschiffahrt um 15,1%. Die sowjetischen Eisenbahnen haben im Jahre 1940 rund 409 Mrd. t-km bewältigt gegenüber 392 Mrd. t-km im Jahre 1939. Die Binnenschiffahrt hat 36 Mrd. t-km gegenüber 34,6 Mrd. t-km im Jahre 1939 aufzuweisen.

Die Erzeugung von **Getreide** erreichte im Vorjahr 7,3 Mrd. Pud (114 Mill. t), innerhalb der Viehzucht der Kollektivwirtschaften trat eine Produktionssteigerung von

12% für Rindvieh, 15% für Schweine, 25% für Schafe und 34% für Ziegen ein.

Der **Plan für 1941** sieht insbesondere ein weiteres Ansteigen der Erzeugung von Roheisen, Stahl, Buntmetallen, Kohle und Naphtha vor, ferner eine höchstmögliche Entwicklung aller Arten des Maschinenbaus. Die Bruttoerzeugung der gesamten Industrie der Sowjet-Union soll um weitere 17—18%, d. h. auf rund 162 Mrd. Rubel anwachsen. Hierbei ist für die Erzeugung von Produktionsmitteln eine Steigerung von 83,9 auf 103,6 Mrd. Rbl. oder um 23,5%, für die Erzeugung von Konsumgütern eine Steigerung von 53,6 auf 58,4 Mrd. Rbl., d. h. um 9% vorgesehen. Dabei soll sich die Erzeugung von Roheisen auf 18 Mill. t, die Gewinnung von Stahl auf 22,4 Mill. t, die Erzeugung von Walzwerkerzeugnissen auf 15,8 Mill. t erhöhen; hierbei soll die Erzeugung von legierten Stählen um 100%, die Erzeugung von Schnelldrehstahl um 125% ansteigen. Die Erzeugung von Kohle soll auf 191 Mill. t, die Gewinnung von Naphtha (einschließlich Gas) auf 38 Mill. t und die Torfgewinnung auf 39 Mill. t steigen. Die Maschinenproduktion soll einen Zuwachs von 26% erhalten, die Kapazität der Kraftwerke einen solchen von 1 750 000 kW. Die Zahl der Spindeln in der Baumwollindustrie soll sich um 850 000 erhöhen. Die Gesamterzeugung an Getreide wird nach dem Plan um 8% steigen. Weiter sieht der Plan im Eisenbahnenwesen eine tagesdurchschnittliche Beladung von 103 000 Waggon vor. Der Güterumschlag im Eisenbahntransport soll um 4% auf 431 Mrd. t-km anwachsen, in der Flußschiffahrt um 28% auf 46,3 Mrd. t-km. Die Kleinhandelsumsätze im staatlichen und genossenschaftlichen Handel steigen bis auf 197 Mrd. Rbl. Die Arbeitsleistung in Industrie und Bauwesen wird um 12% gehoben, während gleichzeitig die industriellen Selbstkosten sich um 3,7% ermäßigen. Der Umfang der Kapitalinvestitionen für 1941 ist auf 57 Mrd. Rbl. festgesetzt worden.

Im einzelnen soll im Jahre 1941 die Produktion gegenüber 1940 folgenden Zuwachs erhalten:

Erzeugnis	%	Erzeugnis	%
Kohle	16	Lokomotiven	42
Naphtha	11	Güterwaggons	94
Elektr. Energie	14	Werkzeugmaschinen	28
Stahl	22	Zement	38
Roheisen	21	Abfuhr von Holz	36
Hochwertige Walzzeugn.	23	Papier	24
Aluminium	66	Baumwollgewebe	11
Kupfer	31	Lederschuhwerk	11
Nickel	99	Streuzyucker	27
Molybdän	328	Konserven	24

Der Präsident des staatlichen Planausschusses wurde vom Zentralkomitee der Partei beauftragt, einen **Wirtschaftsplan für die nächsten 15 Jahre** auszuarbeiten.

Die **chemische Industrie** hat nach Ausführungen des Volkskommissars Denisow, im ganzen betrachtet, die Produktionspläne für 1940 nicht erfüllt. Eine Besserung trat im 3. Quartal ein, und im 4. Quartal konnte der Voranschlag erfüllt werden. Gestiegen ist u. a. die Erzeugung von Säuren, Kalidüngemitteln, Aetznatron, Kunststoffen und Asbest. Im vergangenen Jahr wurden verschiedene neue Unternehmungen in Betrieb gesetzt, so die Fabrik für synthetischen Kautschuk in Jerewan in Armenien, ferner die erste Ausbaufolge des Stickstoffkombinats am Tschirtschik in Usbekistan. Die Zahl der Betriebsunfälle hat, wie der Volkskommissar weiter ausführte, gegenüber 1939 stark abgenom-

men. Die Zahl der unmittelbar im Produktionsprozeß beschäftigten technischen Facharbeiter konnte vergrößert werden. Zur Zeit ist mehr als die Hälfte dieser Facharbeiter direkt in den Betrieben und nicht wie bisher vorwiegend in der Verwaltung tätig. Auch im Januar dieses Jahres hat sich die Erzeugung der chemischen Industrie in aufsteigender Linie bewegt; als besonders günstig wird die Arbeit der Teerfarbenindustrie geschildert, die den Produktionsplan für Januar in bezug auf Farbstoffe überschritten hat. Während des laufenden Jahres

soll u. a. die Erzeugung von Kraftwagenbereifungen, verschiedenen anderen Kautschukwaren, ferner von Düngemitteln, Säuren und Sodaerzeugnissen bedeutend gesteigert werden.

Anhaltspunkte für die absolute Höhe der Chemieproduktion werden nicht gegeben. Dagegen hat die Sowjetregierung auf der Leipziger Messe bekanntgegeben, daß die Chemieerzeugung 1942 auf 13,4 Mrd. Rbl. ansteigen soll gegen 5,9 Mrd. Rbl. 1937. Für 1940 hatten wir auf S. 26 eine Chemieerzeugung von rund 8½ Mrd. Rbl. angenommen. (802)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Bewirtschaftung von Braunkohlenteer.

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. 4. 1941 ist folgende **Anordnung Nr. 39 der Reichsstelle für Mineralöl**, betr. Regelung der Verarbeitung und des Absatzes von Braunkohlenteer, vom 9. 4. veröffentlicht:

§ 1. Die Abgabe, die Verarbeitung und der Verbrauch von Braunkohlenteer aller Art einschließlich Schwel- und Generatorsteer darf nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl erfolgen.

§ 2. Die bei der Verarbeitung des Braunkohlenteers anfallenden Produkte dürfen nur mit der Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl abgegeben, verarbeitet oder verbraucht werden.

§ 3. Die Reichsstelle für Mineralöl kann ihre in §§ 1—2 vorgesehenen Genehmigungen mit Bedingungen und Auflagen (insbesondere mit Verarbeitungsvorschriften) versehen und sie jederzeit widerrufen.

§ 4 (1) Die Erzeuger von Braunkohlenteer (§ 1) haben der Reichsstelle für Mineralöl bis zum 10. des Monats für den vorhergehenden Monat zu melden, welche Mengen Braunkohlenteer von ihnen im vergangenen Monat erzeugt und welche Mengen an andere namentlich zu bezeichnende Abnehmer abgegeben worden sind. Der gleichen Meldepflicht unterliegen die Händler, soweit sie mit Braunkohlenteer und den durch diese Anordnung erfaßten Produkten handeln.

(2) Die Verarbeiter von Braunkohlenteer haben gleichfalls bis zum 10. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat die aus dem Braunkohlenteer gewonnenen Produkte gemäß den von der Reichsstelle für Mineralöl zur Verfügung gestellten Vordrucken zu melden.

§ 5. (Strafbestimmungen.)

§ 6. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Lederprämien für die Gerbrindengewinnung.

Im „Reichsanzeiger“ vom 15. 4. 1941 gibt die **Reichsstelle für Holz — Hauptabteilung I** — eine ausführliche „Anweisung Nr. 6 für 1941“ vom 9. 4., betr. Lederprämien für die Gerbrindengewinnung, bekannt.

1. Für die Gewinnung von Eichen- und Fichtengerbrinde im Jahre 1941 werden nach Vereinbarung mit der Reichsstelle für Lederwirtschaft aus dem der Reichsstelle für Holz zur Verfügung gestellten Kontingent Nr. 1000/41 Lederprämien gewährt. Die Lederprämie besteht in dem Recht zum Bezuge einer bestimmten Menge von „Unterleder I“ (Sohlenleder) gegen Bezahlung.

2. Die Lederprämien werden gewährt:

- den bei der Gerbrindengewinnung (Schälen, Aufstellen, Trocknen und sonstige Pflege) im Jahre 1941 unmittelbar Beschäftigten, d. s. Waldarbeiter, selbstausarbeitende Waldbesitzer und Waldnutzungsberechtigte, die Rindergewinnung selbst vornehmende Käufer und deren Arbeitskräfte;
- denjenigen im Reichsgebiet wohnhaften Waldbesitzern und Waldnutzungsberechtigten sowie denjenigen Forstbeamten und im Außendienst tätigen forstlichen Angestellten (auch des Reichsnährstandes), die bei der Gerbrindengewinnung nicht unmittelbar beschäftigt sind, in deren Waldungen bzw. Dienstbezirken aber im Jahre 1941 Gerbrinde gewonnen wurde.

3. Die Lederprämie beträgt:

- für die unter Ziff. 2 a aufgeführten Personen insgesamt je Forstbetrieb 1 kg je 100 dz ordnungsgemäß aufgearbeiteter Eichen- und Fichtengerbrinde;

b) für die unter Ziff. 2 b aufgeführten Personen insgesamt je Prüfungsstelle bis zu 0,1 kg je 100 dz ordnungsgemäß aufgearbeiteter Eichen- und Fichtengerbrinde, jedoch je Einzelperson in keinem Falle mehr als 0,300 kg.

Die in der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers“ veröffentlichte **Anweisung Nr. 5/1941 der Reichsstelle für Holz — Hauptabteilung I** — betrifft die Nachweisung des Gerbrindenarfs und die Meldung des Gerbrindenverkaufs.

Aufarbeitung von ölhaltigen Bleicherden.

Im „Reichsanzeiger“ vom 4. 4. 1941 wird folgende **Bekanntmachung Nr. 1 zur Anordnung Nr. 37 der Reichsstelle für Mineralöl und zur Anordnung Nr. 30 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung** vom 3. 4. 1941 betr. Aufarbeitung von ölhaltigen Bleicherden, veröffentlicht:

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 37 der Reichsstelle für Mineralöl und der Anordnung Nr. 30 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung vom 25. Juli 1940 (1940, S. 474) werden nachstehend die Betriebe bekanntgegeben, die von der Reichsstelle für Mineralöl und der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung zur gewerbsmäßigen Aufarbeitung von ölhaltigen Bleicherden zugelassen sind:

I. Von der Reichsstelle für Mineralöl:

Chemische Fabrik Fridingen Gustav Rübelmann, Viernheim bei Mannheim;
Eidelstedter Extraktions- und Fischmehl-Werke, Hamburg-Eidelstedt;
Spangenberg-Werke, Hamburg-Eidelstedt.

II. Von der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung:

Chemische Fabrik Fridingen Gustav Rübelmann, Viernheim bei Mannheim;
Eidelstedter Extraktions- und Fischmehl-Werke, Hamburg-Eidelstedt;
Spangenberg-Werke, Hamburg-Eidelstedt;
H. Hofmann, Pinneberg i. Holst.
Walter v. d. Steinen, Hamburg-Harburg.

Bewirtschaftung von Paraffin im Protektorat.

Im „Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren“ vom 29. 3. 1941 ist folgende **Bekanntmachung Nr. 10 des Beauftragten für die Mineralölwirtschaft** betr. die „Regelung des Absatzes und der Verwendung von Paraffin sowie Einschränkung der Verwendung von Wachsrohstoffen auf mineralischer Basis einschließlich der hieraus hergestellten säurehaltigen Wachse“ vom 25. 3. 1941 veröffentlicht, die am 1. 4. 1941 in Kraft getreten ist.

§ 1. Paraffin jeder Art darf nur mit Genehmigung des Beauftragten für die Mineralölwirtschaft ausgeliefert, bezogen und verbraucht werden. Eine Verbrauchsgenehmigung für den am 1. 4. 1941 vorhandenen Bestand ist nur dann bei dem Beauftragten für die Mineralölwirtschaft zu beantragen, wenn dieser Bestand 15% des Gesamtverbrauchs im Jahre 1940 übersteigt.

Die Genehmigung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft und jederzeit widerrufen werden.

Die Genehmigung für Verbraucher wird auf Antrag erteilt in Form einer Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung, die für den Lieferanten gleichzeitig eine Auslieferungsgenehmigung darstellt.

Die Belieferung der Händler hat gemäß den von dem Beauftragten für die Mineralölwirtschaft ergehenden

Einzelanordnungen zu dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

§ 2. Gewerbsmäßige Verbraucher, die Paraffin bereits vor dem 1. 1. 1940 bezogen und verbraucht haben und deren Monatsbedarf 10 kg Paraffin nicht übersteigt (Kleinverbraucher), dürfen in Höhe ihres Monatsbedarfes ohne die in § 1, Absatz 1, angeordnete Genehmigung gegen Unterzeichnung einer Erklärung für Paraffin-Kleinverbraucher beliefert werden. Die Formulare für diese Erklärung haben die Lieferanten bei dem Beauftragten für die Mineralölwirtschaft anzufordern.

§ 3. Soweit von dem Beauftragten für die Mineralölwirtschaft nicht anders bestimmt wird, haben die Händler und Verbraucher weiterhin von ihren bisherigen Lieferanten zu beziehen.

§ 4. Paraffin jeder Art in reiner oder vermischter Form darf nicht mehr zur Herstellung von Fußbodenpflegemitteln, Möbelpflegemitteln, Linoleum und Feueranzündern (-Kohlenanzündern) verwandt werden.

Dieses Verwendungsverbot erstreckt sich auch auf sämtliche Wachsrohstoffe auf mineralischer Basis einschließlich der hieraus hergestellten fettsäurehaltigen Wachse.

§ 5. Wer Paraffin und/oder Wachsrohstoffe auf mineralischer Basis einschließlich der hieraus hergestellten fettsäurehaltigen Wachse bisher zu Zwecken verwandt hat, zu denen sie nach § 4 nicht mehr verwandt werden dürfen, hat die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bei ihm oder auf seine Rechnung lagernden Vorräte unter genauer Bezeichnung der Qualität und der Verpackung unverzüglich dem Beauftragten für die Mineralölwirtschaft schriftlich zu melden.

Hat der nach Absatz 1 Meldepflichtige die von der Meldepflicht betroffenen Erzeugnisse auch zu anderen Zwecken verwandt, so hat er gleichwohl die gesamten Bestände zu melden und dabei anzugeben, welche Mengen und Qualitäten er in den Jahren 1938 und 1939 zu den verschiedenen, im einzelnen anzuführenden Zwecken verbraucht hat und welche Mengen er zu diesen Zwecken zur Zeit monatlich benötigt.

§ 6. Die nach § 5 Meldepflichtigen sind auf Verlangen des Beauftragten für die Mineralölwirtschaft verpflichtet, die von ihnen gemeldeten Vorräte ganz oder teilweise an die von dem Beauftragten für die Mineralölwirtschaft bezeichneten Firmen zu veräußern.

§ 7. Erzeuger, Importeure und Händler haben ihre gesamten Paraffinbestände per 1. 4. 1941 einschließlich der rollenden und/oder schwimmenden, sowie der für den Eigenverbrauch und für die Weiterverarbeitung bestimmten Mengen bis zum 10. 4. 1941 dem Beauftragten für die Mineralölwirtschaft schriftlich zu melden, soweit diese insgesamt 100 kg übersteigen.

Die mit der Bekanntmachung Nr. 9 vom 6. 11. 1940, § 2, angeordnete Meldepflicht über neuankommende Bestände bleibt weiterhin in Kraft.

§ 8. Verbraucher von Paraffin dürfen einen Zukauf von Paraffin nur dann vornehmen, wenn der Bestand die Menge unterschreitet, die im Monatsdurchschnitt des jeweils vorausgegangenen Kalendervierteljahres verbraucht oder verarbeitet wurde.

§ 9. Paraffin darf nur zu den Zwecken verwandt werden, die in der Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung bzw. in der Erklärung für Paraffin-Kleinverbraucher festgelegt sind.

§ 10. Ausnahmebestimmungen.

§ 11. Strafen.

Bewirtschaftung von Kitt und Anstrichmitteln im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 8. 4. 1941 ist die Kundmachung Nr. 168 (Ind. F. 13) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom gleichen Tage über Herstellung und Verwendung von Kitt und Anstrichmitteln veröffentlicht, die zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Die Bestimmungen dieser Kundmachung finden Anwendung auf die Herstellung, die Lieferung, die Verarbeitung und den Verbrauch von Kitt und Anstrichmitteln (einschließlich Spachtelmasse und Porenfüller), die folgende Stoffe enthalten:

pflanzliche und tierische Oele und Fette und deren Fettsäuren, synthetische Fettsäuren, Firnisse, Standöle, Tallöl und Tallölerzeugnisse sowie Lackrohstoffe und Zwischenerzeugnisse (z. B. Binder und Kunstharze), die unter Mitverwendung der vorgenannten Stoffe hergestellt sind.

Kitt für Verglasungen auf Holz und für senkrechte Verglasungen auf Eisenkonstruktionen (Fensterkitt) darf höchstens 12% Bindemittel enthalten. Der Oelgehalt dieses Bindemittels darf höchstens 70 Teile betragen. Für Dachverglasungen auf Eisenkonstruktionen dürfen nur Kitten verwendet werden, die keine der oben erwähnten Rohstoffe enthalten (Dachkitten).

Anstrichmittel, in denen die oben genannten Rohstoffe enthalten sind, dürfen nicht verwendet werden für

a) Bauwerke aller Art und ihre Teile innen und außen; hierunter fallen auch Baracken, Schuppen, Lauben, Buden, Verkaufsstände, Ueberdachungen, Zäune und Planken. Ausgenommen hiervon sind neue ungestrichene Außenfenster und Außentüren massiver Bauten und neue ungestrichene Außenfenster und Außentüren von Wohnbaracken, soweit sie unmittelbar der Witterung ausgesetzt sind. Hier ist ein zweimaliger Anstrich erlaubt.

b) Möbel aller Art.

Bei dem Anstrich von Eisen-, Stahl- und sonstigen Metallbauwerken dürfen die Metallteile nur einen Grund- und einen Deckanstrich erhalten.

Hersteller und Lieferer sind verpflichtet, die eingangs aufgeführten Lackrohstoffe und Zwischenerzeugnisse sowie die unter Verwendung aller obengenannten Rohstoffe hergestellten Anstrichmittel als ölhaltig zu kennzeichnen.

Preisbildung für neue Erzeugnisse.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“ vom 31. 3. 1941 ist ein Erlaß des Preiskommissars vom 22. 3. 1941 an die Reichsgruppe Industrie, veröffentlicht, wonach als Stopppreis für ein Erzeugnis der Preis maßgebend ist, der bei Lieferungen erzielt worden ist, die am Stichtag des Preiserhöhungsverbotes zu erfüllen waren. Ist ein Erzeugnis nicht mehr vergleichbar (neues Erzeugnis), so daß der höchstzulässige Preis nicht als Summenstopppreis, sondern ebenso wie am Stichtag zu errechnen ist, so finden die Berechnungsvorschriften des früheren Runderlasses Nr. 137/40 Anwendung.

Maßgebend sind danach in erster Linie Vergleichskalkulationen. Als Vergleichskalkulationen kommen Preiskalkulationen in Betracht, die für am Stichtag zu erfüllende Lieferungen angestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese Preiskalkulationen kürzere oder längere Zeit vor dem Stichtag entstanden sind. Z. B. ist die am 1. 7. 1936 erstellte Preiskalkulation für ein Erzeugnis, das am 15. 10. 1936 geliefert war, als Vergleichskalkulation anwendbar. Dagegen ist eine Preiskalkulation, die ebenfalls am 1. 7. 1936 aufgestellt worden ist, bei der das kalkulierte Erzeugnis jedoch erst am 1. 11. 1936 geliefert werden sollte, nicht mehr als Vergleichskalkulation anzusehen. Werkstoffe dürfen nach Ziffer 6 des Runderlasses Nr. 137/40 höchstens zu den Preisen in die Kalkulation eingesetzt werden, zu denen sie in Vergleichskalkulationen eingesetzt worden sind.

Preisregelung für chemische Erzeugnisse in den eingegliederten Ostgebieten.

Im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“ vom 7. 4. 1941 ist ein Erlaß des Preiskommissars vom 1. 4. an die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie veröffentlicht.

Danach wird auf Grund des § 4 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. 12. 1940 (vgl. „Chem. Ind. N.“ 1940, S. 746), für die der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie angeschlossenen Hersteller chemischer Erzeugnisse und die nachfolgenden Handelsstufen in den eingegliederten Ostgebieten folgendes angeordnet:

Der Runderlaß Nr. 93/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 8. 8. 1940 (vgl. 1940, S. 538—540)

gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung dieses Runderlasses als Stichtag für die Preiskalkulation an Stelle des 17. 10. 1936 jeweils der 1. 9. 1939 tritt. Die Vorschrift des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. 12. 1940

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Die französische Industrie ist zur Zeit wieder mit rund der Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt, und man erwartet eine weitere Steigerung der Kapazitätsausnutzung durch deutsche Aufträge.

Laut Meldung der United Press ist zwischen der deutschen und der französischen Automobilindustrie ein Abkommen über die Verteilung von Rohstoffen zur Kraftwagenherstellung zustande gekommen. Privatwagen dürfen von der französischen Industrie nur auf besondere Anordnung der deutschen Behörden hergestellt werden. Die französischen Werke werden fast ausschließlich genormte Teile für vier Lastwagentypen herstellen. Die sieben größten französischen Lastwagenwerke arbeiten gemeinsam, und zwar stellt jedes Werk bestimmte Teile für genormte Typen her.

Belgien.

Auf Grund einer Verordnung vom 13. 3. 1941 sind für zahlreiche Waren des täglichen Bedarfs Höchstverkaufspreise festgesetzt worden. Unter diesen Waren befinden sich Zündhölzer, Seife, Salz und Essig. Die neuen Preise sind im „Moniteur Belge“ vom 14. 3. 1941 veröffentlicht.

Laut Verordnung vom 18. 2. 1941 ist die Verwendung von Alkoholen und Teerderivaten für Heizzwecke untersagt worden. Alle Personen oder Firmen, die Vorräte an den erwähnten Erzeugnissen unterhalten, müssen diese regelmäßig dem Wirtschaftsministerium anzeigen.

Im „Moniteur Belge“ vom 13. 3. 1941 ist eine Verordnung des Wirtschaftsministers veröffentlicht, durch die die Erzeugung und Verwendung von Farben, Lacken und Kittungen geregelt werden. Die Verordnung enthält Verwendungsverbote für Farben und Lacke, die folgende Produkte enthalten: pflanzliche oder tierische Öle oder Fette, Fettsäuren einschließlich der synthetischen, Silikatöle, Tallöl, ferner Rohstoffe und Halbprodukte für die Industrie der Farben und Lacke, wie Bindemittel, Kunstharz, hergestellt auf der Grundlage der vorher erwähnten Produkte.

Durch eine weitere Verordnung vom 28. 2. 1941 wurde die Verwendung von pflanzlichen oder tierischen Fetten aller Art, ferner von Fettsäuren und Glycerin zur Herstellung von Kerzen verboten.

Durch Verordnung vom 3. 4. ist u. a. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen, in der Medizin verwendet, a. n. g. (Pos. 140), destillierten Wässern von Pflanzen, Blumen und Früchten, a. n. g. (230) und Essig und flüssiger Essigsäure (Pos. 270) an eine Genehmigung des Zentralamts für Kontingente und Lizenzen gebunden worden.

Die Zahl der Arbeitslosen ist von schätzungsweise 700 000 Ende Juli 1940 auf 169 630 am 1. 3. d. J. zurückgegangen.

Niederlande.

Durch eine im „Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete“ vom 25. 3. 1941 erschienene Verordnung des Reichskommissars ist bestimmt worden, daß industrielle Unternehmungen sowie Handelsfirmen von natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung in den besetzten niederländischen Gebieten haben, nur mit Genehmigung des Reichskommissars (Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft) an Erwerber außerhalb der Niederlande veräußert werden dürfen. Der Genehmigung bedarf auch die Veräußerung von Beteiligungen an den genannten Betrieben. Diese Bestimmungen gelten nur für Geschäfte, die einen höheren Kaufpreis als 100 000 hfl. vorsehen.

bleibt unberührt. Ist jedoch die Ausrichtung eines Preises nach den Preisen der benachbarten Teile des Altreichs vorgenommen worden, so kann eine spätere Wertveränderung der Rohstoffe und Halbfabrikate ohne weiteren Vergleich mit dem Altreichspreis Berücksichtigung finden. (1287)

Dänemark.

Die Beschäftigungsziffer der dänischen Industrie ist für Februar 1941 mit 1,026 Mill. (Arbeitsstunden je Arbeitstag) errechnet worden gegenüber 1,01 Mill. im Januar 1941 und 1,228 Mill. im Februar 1940.

Nach einer neuen Anordnung des Handelsministeriums ist jeder, der über Kautschukabfälle verfügt, verpflichtet, diese einer der behördlich zugelassenen Sortierungsstellen anzubieten. Für Kautschukabfälle wurden Höchstpreise festgesetzt.

Schweden.

Wie im Zentralverband der schwedischen Ostküstenfischer mitgeteilt wurde, ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Neuzuteilung von Benzin an die Fischerei eingestellt werden wird. Es sei daher notwendig, den Übergang auf andere Treibstoffe rechtzeitig vorzubereiten.

Vom 1. 4. 1941 an sind Kupfer und Legierungen, die mehr als 25% Kupfer enthalten, beschlagnahmt worden.

Norwegen.

Mit Wirkung vom 20. 2. 1941 muß jeder, der nicht von dem Preisausschuß für Gummiabfall als Händler mit Gummiabfall zugelassen und im Besitz von mindestens 50 kg verbrauchten Gummibereifungen oder anderem Kautschukabfall ist, diese Vorräte einem Aufkäufer, Einsammler, zugelassenen Zwischenhändler oder Großhändler anbieten. Die Großhändler ihrerseits dürfen nur mit Erlaubnis des Direktoriums für Industrieversorgung Kautschukabfall verkaufen oder sonstwie abgeben. Für den nach diesen Bestimmungen abgelieferten Kautschukabfall wird der Preis vom Preisdirektorium festgesetzt.

Finnland.

Mit Wirkung vom 14. 3. 1941 sind Handel mit und Verbrauch von Seehundsfett und -tran geregelt worden. Danach darf Seehundsfett nur gegen einen von dem Volksversorgungministerium ausgefertigten Einkaufsschein abgegeben werden. Eine Zentralstelle nimmt die Verteilung nach Vorschriften des Ministeriums vor. Nur die Zentralstelle darf durch Kochen aus dem Seehundsfett Tran gewinnen. Jeder, der im Besitz von Seehundstran oder -fett ist, hat diese Erzeugnisse abzugeben. Als zentrale Anschaffungsstelle für Seehundsfett und -tran hat das Ministerium inzwischen die Nahkatehtaiten Hankinta O. Y. in Tammerfors (Tampere) bestimmt.

Rumänien.

Sämtliche nach rumänischem Recht errichtete Aktiengesellschaften sind verpflichtet worden, ihre Inhaberaktien zu Namensaktien umzuwandeln. Zu diesem Zweck müssen die Aktionäre ihre Papiere innerhalb eines Monats den Gesellschaften zur Verfügung stellen oder sie innerhalb von 60 Tagen bei der zuständigen Auslandsvertretung hinterlegen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung gehen die Aktien in das Eigentum des Staates über.

Durch Anordnung des Planwirtschaftsministeriums sind die auf dem Gebiet der Preispolitik getroffenen Bestimmungen verschärft worden. Dabei wurden die Verdienstspannen im Handel beschränkt, und zwar für vom Hersteller unmittelbar an den Großhändler verkaufte Erzeugnisse auf 10% und für die vom Großhandel an den Kleinhändler verkauften Waren auf 14%. Bei Verkäufen der Fabriken in eigenen Filialbetrieben beträgt die höchstzulässige Gewinnspanne 40%.

Die Ausfuhr von Farberden (Pos. 1759) und Lithopone (Pos. 1768) ist nur noch mit einer Genehmigung der Rohstoffdirektion des Wirtschaftsministeriums zulässig.

Brasilien.

Laut „Allgemeines Handelsblad“ ist ein Ausfuhrverbot für Stahl- und Aluminiumschrott, Blei, Zinn und Edelmetalle sowie für Knochen in Kraft gesetzt worden. (1208)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Freier Zahlungsverkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten.

Nach Runderlaß 29/41 sind die Beschränkungen und Verbote des deutschen Devisenrechts im Verkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten am 1. 4. außer Kraft getreten. Die bisherigen Beschränkungen bleiben nur in wenigen Ausnahmefällen in Kraft, und zwar sind Zahlungen und Verfügungen im Rahmen des Deutschen Kreditabkommens und die Abdeckung von Tredifinakrediten auch weiterhin genehmigungspflichtig. Außerdem werden die holländischen und deutschen Beschränkungen und Verbote für gesperrte Werte von Ausländern aufrechterhalten und die in den besetzten niederländischen Gebieten auf Grund ausländischer Wertpapiere oder Schuldscheine ausgegebenen Zertifikate auch künftig als ausländische Wertpapiere behandelt.

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung in den besetzten niederländischen Gebieten haben, gelten auf Grund der neuen Bestimmungen nicht mehr als Ausländer. Die Anbietungs- und Ablieferungspflicht für auf Gulden laufende Forderungen ist damit weggefallen. Ebenso ist bei der Ausfuhr von Waren in die besetzten niederländischen Gebiete eine Anmeldung mit Exportvalutaerklärungen nicht mehr erforderlich. Der Verrechnungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und den besetzten niederländischen Gebieten ist am 31. 3. eingestellt worden; die Verrechnungskonten werden nur noch für den Zahlungsverkehr zwischen den besetzten niederländischen Gebieten und dritten Ländern geführt. Zahlungen nach den besetzten niederländischen Gebieten können infolgedessen für Zwecke jeder Art ohne devisenrechtliche Genehmigung geleistet werden. Vor der Rückzahlung oder Tilgung von Verbindlichkeiten aus dem Kapitalverkehr werden jedoch die inländischen Schuldner mit Rücksicht auf die besonderen niederländischen Steuerbestimmungen zweckmäßigerweise bei ihren Gläubigern anzufragen haben, ob die Rückzahlung nach den niederländischen Gebieten erfolgen soll oder ob Zahlung innerhalb des Deutschen Reiches gewünscht wird. Zahlungen für Zinsen, Erträge und sonstige Verbindlichkeiten, die unter das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland fallen, sind nicht mehr an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu leisten, sondern können unmittelbar überwiesen werden. Beim Anfall etwaiger Abwertungsgewinne bleiben das Gesetz über Abwertungsgewinne vom 23. 12. 1936 und seine Durchführungsvorschriften weiterhin anwendbar. Dem Schuldner obliegt die Pflicht, den Anfall des Abwertungsgewinnes seiner zuständigen Devisenstelle binnen einer Woche anzuzeigen. Kapitalinvestitionen in den besetzten niederländischen Gebieten können ohne Devisengenehmigung vorgenommen werden. Bei Investitionen, deren Kaufpreis mehr als 100 000 Gulden beträgt, ist jedoch zu beachten, daß die Genehmigung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete

einzuholen ist. Die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln jeder Art und jeder Höhe, insbesondere also von Reichsmark- und Guldenzahlungsmitteln ist im Verkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten genehmigungsfrei. Um das in den besetzten niederländischen Gebieten bestehende Guldeneinfuhrverbot zu sichern, ist das Einfuhr- und Annahmeverbot für inländische Geldsorten durch eine 6. Durchführungsvorordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. 3. auf Geldsorten in holländischen Gulden ausgedehnt worden. Für etwaige Zahlungen an in den besetzten niederländischen Gebieten ansässige Feinde im Sinne der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens gilt die für solche Zahlungen erforderliche Ausnahmegenehmigung allgemein als erteilt. Für die Umrechnung von Gulden in Reichsmark wird der bisherige Kurs im Verrechnungsverkehr von 100 Gulden = 132,70 *RM* weiterhin angewendet.

In den besetzten niederländischen Gebieten ansässige natürliche und juristische Personen unterliegen dem niederländischen Devisenrecht, das durch eine Devisenverordnung 1941 vom 26. 3. zusammengefaßt und ergänzt worden ist. Die Beschränkungen und Verbote des niederländischen Devisenrechts gelten jedoch nicht mehr im Verkehr mit dem Deutschen Reich einschließlich des Protektorats und den Gebieten, in denen das deutsche Devisenrecht in Kraft ist. (1300)

Devisenkontrolle in Norwegen.

Das norwegische Clearinginstitut macht darauf aufmerksam, daß nach den geltenden Bestimmungen nur in Deutschland hergestellte oder wesentlich bearbeitete Waren ohne Devisenbewilligung eingeführt werden können. Für in anderen Ländern hergestellte oder wesentlich bearbeitete Waren dagegen ist bei der Einfuhr eine Devisenbewilligung vorzulegen, selbst dann, wenn die Ware von einer deutschen Firma gekauft worden ist und die Bezahlung über das deutsch-norwegische Clearing erfolgt. Einfuhrdeklarationen für deutsche Waren sollen nur für in Deutschland (einschließlich des Protektorats Böhmen-Mähren) hergestellte oder wesentlich bearbeitete Waren ausgefüllt werden. (1323)

Dividendentransfer in Ungarn.

Nach einem Rundschreiben der Ungarischen Nationalbank sind Zahlungen für Dividenden an Ausländer nicht mehr auf ein gesperrtes Inlandspengokonto, sondern an die Kasse für Auslandskredite zu leisten. Der Transfer an ausländische Aktionäre wird vorerst im Verkehr mit Deutschland einschließlich des Protektorats sowie mit Italien, Jugoslawien und Rumänien ermöglicht. Die Zahlungen sind von dem Nachweis abhängig, daß die Aktionäre seit einem bestimmten Zeitpunkt in dem Gebiet des betreffenden Landes ansässig sind. (1211)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Aenderung des Zolltarifs.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 ist im Gebrauchszolltarif u. a. folgende Aenderung vorzunehmen. In der Tarifstelle 362 A sind die Anmerkungen zu Abs. 2 durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

Anmerkung zu Abs. 2. Düngemittel der Nr. 362 A Abs. 2 in einer Menge in einem Kalenderjahr von 40% derjenigen Menge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates an Waren der Nr. 362 A in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Kalenderjahren 1931 und 1932 entspricht . . . v. 0,90 (*RM* je dz).

Die Abfertigung zum Vertragszollsatz ist zulässig nach Wahl des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates entweder bei denjenigen Zollstellen, die für den einzelnen Staat vom Reichsminister der Finanzen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt sind, oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle ausgestellt oder bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung. Ist die Abfertigung auf bestimmte Zollstellen beschränkt, so ist, sofern hierüber mit dem einzelnen Staat eine Vereinbarung getroffen ist, die Abfertigung zum Vertragszollsatz nur zulässig bei Vorlegung einer von einer Stelle des einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staates ausgestellten Kontingentsbescheinigung.

In der Liste der Abfertigungsbeschränkungen — Anhang zum Gebrauchszolltarif Teil B — erhält die lfd. Nr. * 17 a die folgende Fassung:

Aus 362 A: Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen als stickstoffhaltigen Stoffen vermischt, sofern dafür die vertragsmäßige Zollbehandlung nach der Anmerkung zu Abs. 2 der Nr. 362 A ohne Kontingentsbescheinigung in Frage kommt . . . 5 (*RM* je dz) Pos. 362 A. (1289)

Abänderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Mit Wirkung vom 10. 4. d. J. ist das Warenverzeichnis zum Zolltarif in verschiedenen Punkten abgeändert worden, u. a. wird in dem Stichwort „Oele“, Anmerkungen zu 3 in Ziffer 1 ein zweiter Satz eingefügt. Ziffer 1 lautet nunmehr folgendermaßen (der fett gedruckte Satz ist neu):

Flüchtige Oele aller Art, die Aether oder Weingeist in wahrnehmbarer Menge enthalten, sind gleich den Lösungen flüchtiger Oele in Aether oder Weingeist wie äther- oder weingeisthaltige Riechmittel nach Nr. 356 zu verzollen. Bei natürlichem Rosenöl bleibt ein Weingeistgehalt von nicht mehr als 3 Gewichtsteilen in 100 außer Betracht. Die mit Aether oder Weingeist versetzten flüchtigen Oele werden mitunter auch als Essenzen bezeichnet. (1278)

Weitergeltung der Zollerleichterungen für slowakische Waren.

Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht im „Reichszollblatt“ Nr. 19 vom 1. 4. 1941 eine am gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene Verordnung über Zoll-

erleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland.

Waren die ihren Ursprung in der Slowakei haben, sind bei ihrer Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland vom Zoll befreit, wenn sie in diesen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden. Ausgenommen von der Vergünstigung sind u. a. Waren der Zolltarifpositionen 196 und 197 (Weintreber und andere Treber sowie Malzkeime) bei der Einfuhr in den Reichsgau Sudetenland. Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, daß in den Reichsgau Sudetenland auch vorstehend bezeichnete Waren zollfrei eingeführt werden können.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. 9. 1941 außer Kraft. (1279)

Kontrolle der Warenausfuhr im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 25. 3. 1941 ist eine Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe über die Aenderung der Vorschriften für die Kontrolle der Warenausfuhr vom 24. 3. 1941 veröffentlicht, die am 1. 4. 1941 in Kraft getreten ist.

Danach wird künftig für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ des Warenwertes erhoben.

Ferner ist das Verzeichnis der ausfuhrverbotenen Waren dem im Reichsgebiet geltenden Verzeichnis dadurch angehängt worden, daß auch die Ausfuhr von

Knochen, Knochenzapfen, Hufen, Klauen, Vogelschnäbeln, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerschnitten, zu Schnitzzwecken (Nr. 156 b des Stat. Warenverzeichnisses), sowie von

Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornspeddig), Hufen, Klauen, zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet (Nr. 156 b des Stat. Warenverzeichnisses), aus dem Protektorat verboten ist. (1255)

Umsatzsteuer im Warenverkehr mit der Sowjet-Union.

Im „Reichssteuerblatt“ Nr. 28 vom 27. 3. 1941 ist folgender Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. 3. 1941 bekanntgegeben:

Der Warenverkehr mit der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken wickelt sich zur Zeit wie folgt ab:

I. Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

1. Regelfall.

Der deutsche Lieferer schließt in der Regel das Umsatzgeschäft mit einer in Moskau ansässigen Importvereinigung oder mit einer in Moskau ansässigen Exportvereinigung, die auch mit der Durchführung der Einfuhr in die UdSSR. beauftragt ist, oder mit der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. ab. Der Lieferer versendet die Gegenstände an den von diesen Bestellern vorgeschriebenen inländischen Spediteur (das ist gegenwärtig die Firma Lassen & Co. A.-G. in Hamburg mit Annahmestellen in verschiedenen Städten) zur Verfügung des Bestellers. Der Spediteur besorgt die Beförderung in das umsatzsteuerliche Ausland. Kleinere Warensendungen versendet der Lieferer mit der Post oder Eisenbahn unmittelbar an den in der Bestellung angegebenen Empfänger in der UdSSR.

Die obengenannten Besteller sind als ausländische Abnehmer im Sinn von § 22 Ziffer 1 und § 23 UStDB. zu behandeln. Der genannte Spediteur ist Beauftragter des ausländischen Abnehmers im Sinn von § 22 Ziffer 2 Satz 2 UStDB. Die Lieferer sind deshalb wegen Ausfuhrlieferung umsatzsteuerfrei und vergütungsberechtigt, wenn sie nachweisen, daß das Umsatzgeschäft mit einem der obengenannten ausländischen Besteller abgeschlossen und der Gegenstand in das umsatzsteuerliche Ausland versendet worden ist. Bei der Versendung durch den Spediteur des ausländischen Bestellers ist die Ausfuhr durch eine Ausfuhrbescheinigung dieses Spediteurs nachzuweisen (grüne Bescheinigung nach Muster 5 meines Erlasses vom 20. 1. 1939 — S 4015 — 1 III —, „Reichssteuerblatt“, Seite 151). Versendet der Lieferer durch seinen Spediteur in das umsatzsteuerliche Ausland, so hat dieser dem Lieferer eine weiße Ausfuhrbescheinigung

nach Muster 4 des gleichen Erlasses zu erteilen, wenn der Lieferer keinen sonstigen Ausfuhrbeleg (zum Beispiel eine Durchschrift des Konnossements) besitzt. Der Anspruch auf die Steuerfreiheit und Vergütung geht nicht dadurch verloren, daß der ausländische Besteller die Gegenstände durch Beauftragte in der Betriebsstätte des Lieferers, also vor der Versendung durch den Spediteur des Lieferers oder des Bestellers, auf ihre vereinbarungsgemäße Beschaffenheit prüfen läßt.

2. Ausnahmefälle.

Der deutsche Lieferer schließt das Umsatzgeschäft mit der Berliner Handelsvertretung ab und erfüllt es durch Versendung der Gegenstände an die Handelsvertretung, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 11, oder an die Einkaufsstelle der Handelsvertretung (zur Zeit Berlin W 35, Kurfürstenstr. 33, früher Berlin W 30, Geisbergstraße 39). Der Lieferer führt in diesem Fall nicht eine Ausfuhrlieferung aus. Er ist nicht vergütungsberechtigt, sondern, wenn keine andere Befreiungsvorschrift einschlägt, umsatzsteuerpflichtig.

II. Einfuhr aus der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Die deutschen Besteller kaufen die Gegenstände bei den in Moskau ansässigen Außenhandelsorganen (Exportvereinigungen) oder — ausnahmsweise — bei der Berliner Handelsvertretung ein. Die Gegenstände werden aus der UdSSR. unmittelbar an die deutschen Besteller oder an ihre bei der Bestellung benannten inländischen Beauftragten versendet. Lieferungen im Inland durch Außenhandelsorgane der UdSSR. erfolgen zur Zeit nicht. Diese Organe kommen deshalb als Umsatzsteuerpflichtige nicht in Betracht. (1295)

AUSLAND.

Dänemark.

Neues Wirtschaftsabkommen mit Norwegen. Zwischen beiden Regierungen wurde ein neues Protokoll unterzeichnet, das die Grundlage für den Warenaustausch zwischen Dänemark und Norwegen für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 8. 1941 bildet. Für die Dauer der Vereinbarung wird die dänische Ausfuhr nach Norwegen einen Wert von rund 43 Mill. dän. Kr. haben, während die Einfuhr norwegischer Waren nach Dänemark sich auf rund 58 Mill. dän. Kr. belaufen soll. In der letztgenannten Zahl ist die normale Einfuhr von chemischen Düngemitteln bis Ende des Jahres eingeschlossen. In bezug auf chemische Düngemittel ist gleichzeitig Sicherheit für eine normale Zufuhr aus Norwegen auch in der ersten Hälfte 1942 erreicht worden. Unter den übrigen von Norwegen zu liefernden Waren sind insbesondere Papiererzeugnisse, Aluminium, Eisen und Stahl, Medikamente, Carbid, verschiedene Chemikalien und Mineralien zu nennen. (1295)

Warenaustausch mit Rumänien. Nach einem am 19. 3. 1941 unterzeichneten Abkommen wird Dänemark aus Rumänien hauptsächlich Futtermittel im Werte von 1,1 Mill. Kr. beziehen und für denselben Betrag im Austausch Industrieerzeugnisse dorthin liefern. (1258)

Düngemittelkontrolle. Mit Wirkung vom 13. 3. 1941 sind die Bestimmungen über die Kontrolle von Düngemitteln (s. 1939, S. 647) ergänzt worden. Danach ist gemäß § 8 auch der Natriumgehalt in wasserlöslichen Verbindungen in Gewichtsprozenten als Natrium (Na) anzugeben. (1318)

Schweden.

Allgemeine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr. Mit Wirkung vom 1. 4. 1941 ist die Warenausfuhr aus Schweden nur noch auf Grund besonderer Genehmigungen zulässig. Ausgenommen von diesem generellen Ausfuhrverbot sind nur Waren, für die bereits vor dem 1. 4. Lizenzen erteilt worden waren, sowie bisher nicht erfaßte Erzeugnisse, die vor dem 1. 4. schon nach ausländischen Plätzen verladen worden sind. Die Einführung des generellen Ausfuhrverbots bezweckt eine vollständige Kontrolle der schwedischen Ausfuhr. Durch die zahlreichen Einzelverbote, die seit Beginn des Krieges erlassen worden sind, sind praktisch bereits 90% des Ausfuhrwertes dem Verbot bisher unterstellt gewesen. (1281)

Beantragte Aenderung des Umsatzsteuergesetzes. Im schwedischen Reichstag sind verschiedene Aenderungen des Umsatzsteuergesetzes beantragt worden. U. a. soll für Apothekenwaren Steuerfreiheit eingeführt werden. (1319)

Ausbau der Handelsbeziehungen zu Finnland. Am 31. 3. wurde zwischen beiden Regierungen ein Vertrag über den gegenseitigen Warenaustausch abgeschlossen. Die schwedische Ausfuhr nach Finnland soll danach in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 10. 1941 42,5 Mill. schwedische Kronen betragen, während die Einfuhr aus Finnland für die gleiche Zeit auf rund 23 Mill. Kr. veranschlagt wird. (1282)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33 1/3%):

„Kauritleim W“ in Uebereinstimmung mit der Abfertigung von gelösten oder flüssigen Kunstharzen (s. 1940, S. 744): nach „Firnisse usw. 2“ (0,14 Kr. je kg); eine frühere Entscheidung, wonach die Ware nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.) abgefertigt werden sollte (s. 1939, S. 457), gilt hiermit als aufgehoben. — „Heißhärter braun neu“, eine etwas unklare, helle, bräunliche, dicke Flüssigkeit, bestehend aus einer wässrigen Lösung einer Komposition, charakterisiert durch den Gehalt an einer komplizierten, organischen Kondensationsverbindung von aminartiger Natur sowie einem Ammoniumsalz: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); die Ware soll wie „Kalthärter“ (s. 1939, S. 457) als Zusatz für „Kauritleim W“ verwandt werden. — „Zibabast“, weiße, bastähnliche Bänder (Breite: 3 1/2 mm), hergestellt aus zusammengeklebten, parallel liegenden Fäden aus kurzfasriger Kunstseide: nach „Bänder usw. d.“ (1,40 Kr. je kg). — Pulver, körnig, kristallinisch, bestehend aus Ammoniumsulfat, zur Verwendung als Holzimprägniermittel: nach „Ammoniak usw.“ (frei). — „Pepermynter“, bestehend aus getrockneten Pfefferminzblättern: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — Süßstoff „Dulcin“: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — „Rasquick Schnell-Rasiercreme und Hautpflegemittel“, fast weiße, pastenartige Rasiercreme: nach „Seife“ (0,50 Kr. je kg). — „Andersen Lactosepulver“: nach „Tiere usw. II. B. 6. c.“ (0,30 Kr. je kg). — „Backalbin“: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.).

Die seinerzeit bis auf weiteres zugestandene Zollfreiheit für „Bakelite“ und „Furfurol“ ist nunmehr aufgehoben worden. (1321)

Finnland.

Staatliche Bürgschaft für Ausfuhrkredite. Die finnische Regierung hat laut Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Finnland, betreffs der Staatsbürgschaft als Sicherheit für Ausfuhrkredite nähere Vorschriften erlassen. Gesuche wegen einer Staatsbürgschaft sind an das Handels- und Industrieministerium zu richten und dem Ausfuhrkreditausschuß einzureichen, der zu dem Gesuch ein Gutachten abgibt. Wenn das Gesuch genehmigt und die gebotene Sicherheit gutgeheißen wird, übersendet das Handels- und Industrieministerium sein Garantieschreiben dem Staatsbüro, wo es für den Antragsteller bereitliegt. Als Sicherheit darf ein vom betreffenden Staat, von einer Staatsbank oder anderen Staatseinrichtung, einem staatlichen Geschäftsunternehmen oder einer allgemein als zuverlässig bekannten Kreditanstalt ausgestellter Wechsel oder eine andere Verbindlichkeit gutgeheißen werden. Für den Bürgschaftsbetrag ist dem Staatsbüro eine Vermittlungsgebühr, die 3 v. T. für jeweils drei Monate beträgt, zu entrichten. (1268)

Bulgarien.

Zollfreie Einfuhr von Nicotin. Laut Staatsanzeiger Nr. 54 vom 11. 3. 1941 wird das eingeführte Nicotin von Einfuhrzoll, Gebühren, Abgaben usw. befreit, auch bei einem Reingehalt von mindestens 95% Nicotin mit einer Toleranz von 0,5%. (1247)

Griechenland.

Die Rechtsstellung der Einfuhrvertreter. Das nunmehr veröffentlichte Gesetz zur Regelung der Einfuhrvertretungen sieht u. a. vor, daß zur Ausübung des Gewerbes eines Einfuhrvertreters die Genehmigung einer bei der Handels- und Industriekammer von Athen gebildeten Kommission notwendig ist, die eine Höchstzahl der im Lande tätigen Einfuhrvertreter festsetzen kann. Einfuhrvertretern, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Lande tätig waren, wird die Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Die Kommission gewährt auch Ausländern, die sich als Einfuhr-

vertreter betätigen wollen, die erforderliche Genehmigung unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit mit dem Heimatstaat. (1271)

Einfuhrkontingente für Teer. Die Verordnung über die Einfuhr von Teer (Pos. 159/g 6) wurde dahingehend abgeändert, daß bei Festsetzung des Kontingents für jeden Importeur berücksichtigt wird, welche Menge er in den Jahren 1938 und 1939 durchschnittlich importiert hat. Falls einigen Importeuren bereits größere Mengen zugeteilt worden sind als ihnen auf Grund der neuen Verordnung zusteht, werden die entsprechenden Differenzen von künftigen Kontingenten in Abzug gebracht. Die Kommission für Industrierohstoffe darf zusätzliche Einfuhrgenehmigungen an Industrien erteilen, die Teer als Rohstoff benutzen. (1158)

Italien.

Veredelungsverkehr mit Aetznatron. Die Genehmigung, Aetznatron im Veredelungsverkehr zollfrei einzuführen, gilt zunächst nur bis Ende 1941 (nicht, wie auf S. 131 angegeben, bis 31. 12. 1942). Das Gesetz ist inzwischen berichtigt worden. (1213)

Mexiko.

Zollfreie Einfuhr. Auf Grund einer Verordnung vom 30. 12. 1939 sind alle mit der Herstellung in Mexiko bisher nicht erzeugter Artikel beschäftigten Unternehmen für die Dauer von fünf Jahren von Steuern und anderen Abgaben, wie z. B. Einfuhrzöllen für die verwendeten Ausgangsmaterialien befreit worden. Diese Erleichterungen sind ausschließlich für solche Industrien bestimmt, die Rohstoffe zu Fertigwaren verarbeiten. Seit Anfang September v. J. bis Anfang Februar 1941 wurden u. a. folgende Zollerleichterungen für neu errichtete Unternehmen verfügt:

Am 12. 9. 1940. Petroleos Mexicanos. Herstellung von „Plomex“ (Tetraäthylblei). Zollfrei dürfen jährlich u. a. eingeführt werden: 224 t Chloräthyl, 72 t metallisches Natrium, 14 t Brom.

Am 3. 10. 1940. La Higienica, S. A. U. a. Herstellung von Geflügelkonserven. Zollfreie Einfuhr: 160 000 Blatt Zellglaspapier von 111,7 mm × 111,6 mm und 0,2235 mm Stärke zum Einpacken des Geflügels.

Am 4. 10. 1940. Compañía Central Distribuidora Forestal, S. A. Herstellung von Sperrholz. Zollfreie Einfuhr: 40 t Klebstoff auf Grundlage von Kunstharzen.

Am 21. 10. 1940. Guillermo Bustamante Velasco. Herstellung von Glanz- und Marmorierpapier. Zollfreie Einfuhr: 9 t Casein, 3,5 t Schellack, 2,5 t Stearin, 2,5 t Japanwachs, 4,5 t Farben.

Am 8. 11. 1940. Aurora V. de Tanabe. Erzeugung von Sperrholz. Zollfreie Einfuhr: 300 Fuß Gummistreifen, mit einer Breite von 1 1/2", 400 Fuß Gummistreifen mit einer Breite von 2", 400 Fuß Gummistreifen mit einer Breite von 4", 150 Fuß Gummistreifen mit einer Breite von 5", 24 t Sojaklebstoff.

Am 21. 11. 1940. Productos Quimicos „Kassal“. Herstellung von industriellem sowie kristallisiertem Natriumsulfat sowie von Natriumbisulfat in konzentrierten Lösungen.

Am 21. 11. 1940. Compañía Química Mexicana S. A. Erzeugung von synthetischem Kampher.

Am 21. 11. 1940. Arturo B. Stewart und Severo Emperan. Herstellung von präz. Calciumcarbonat.

Am 28. 11. 1940. Antonio Talayero Gordo. Erzeugung von Schwefelkohlenstoff.

Am 10. 12. 1940. Compañía Financiera Industrial y de Comercio Exterios, S. A. Herstellung von Cellulose, Aetznatron und Chlor.

Am 10. 12. 1940. Fabricas de Papel Loreto y Peña Pobre, S. A. Herstellung von Cellulose.

Am 24. 1. 1941. Abraham Kreimermann. Erzeugung von Metallbestecken. Zollfreie Einfuhr: 150 kg Ammoniumchlorid, 150 kg Nickelchlorid, 25 kg Kupfercarbonat, 75 kg Chromsäure.

Am 25. 1. 1941. Adolfo Chávez Sánchez. Gewinnung von Gerbstoffen aus Baumrinden.

Am 1. 2. 1941. Insa S. A. Raffinierung von Graphit und Erzeugung u. a. von Bleistiften und Radiergummis. Zollfreie Einfuhr: 2500 kg anorganische Farben für Buntstifte, 500 kg Anilinfarben für Buntstifte, 4500 kg Rohgummi zur Herstellung von Radiergummis (dies Erzeugnis darf nur, solange es nicht in Mexiko hergestellt wird, zollfrei eingeführt werden). (1216)

Iran.

Eintarifierungen. Laut „Bulletin Mensuel des Douanes“ Nr. 133 sind „Avertine“ flüssig und „Contraalgine“-Salbe nach Pos. 1258, 1 als Spezialitäten mit Angabe der Zusammensetzung anzusehen und mit 20% v. W. zu verzollen. „Nestibosane“ und „Per-Abrodil“ der Pos. 1252 sind als Präparate in Ampullen mit Angabe der Zusammensetzung anzusehen und ebenfalls mit 20% v. W. zu verzollen. Der Zoll für elastische Gummibänder für Hosenträger der Pos. 503 ist auf 8 Rial je kg netto und der für gewirkte Krampfaderstrümpfe der Pos. 562 auf 35% v. W. festgesetzt worden. (1272)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Die Firmierung entjudeter Gewerbebetriebe.

Nach einer am 27. 3. 1941 erlassenen Verordnung („Reichsgesetzbl.“ I vom 31. 3.) ist derjenige, der einen jüdischen Gewerbebetrieb übernommen hat und in der Firma den Namen eines früheren jüdischen Inhabers oder Gesellschafters führt, verpflichtet, den Namen des Juden binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Firma des übernommenen Geschäftes zu entfernen und eine neue Firma zu bilden. Das Registergericht kann auf Antrag die Frist angemessen verlängern.

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zulassen, daß bei der Bildung der neuen Firma der in der bisherigen Firma enthaltene Name eines nichtjüdischen Inhabers oder Gesellschafters verwandt und insoweit von den firmenrechtlichen Vorschriften des Handelsrechts abgewichen wird.

Die für die Durchführung der Entjudung zuständigen Verwaltungsbehörden können auf Antrag zulassen, daß die bisherige Firma neben der neuen Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz während einer Uebergangszeit, jedoch höchstens bis zum 31. 12. 1942, fortgeführt wird. (1324)

Erhebung der Umsatzsteuer im Verkehr mit dem Elsaß, mit Lothringen und Luxemburg.

Im „Reichssteuerblatt“ Nr. 28 vom 27. 3. 1941 wird ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. 3. 1941 betr. „Umsatzsteuer, örtliche Zuständigkeit im Verhältnis zum Elsaß, zu Lothringen und zu Luxemburg“ bekanntgegeben. Wie es in dem Erlaß heißt, ist der Reichsfinanzminister damit einverstanden, daß die Umsätze, die elsässische, lothringische und luxemburgische Unternehmer im Reichsgebiet ausführen, nicht von dem zuständigen Finanzamt im Reichsgebiet, sondern von dem Finanzamt im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg versteuert werden, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Ein entsprechendes Einverständnis liegt auch von seiten der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vor. Der Minister bittet daher, ab 1. 4. so zu verfahren, als ob das Gebiet des Großdeutschen Reiches und die Gebiete von Elsaß, von Lothringen und von Luxemburg ein einheitliches Umsatzsteuergebiet wären. Der Minister hat nichts dagegen, daß auch für die Zeit vor dem 1. 4. 1941 ebenso verfahren wird, wenn der Unternehmer damit einverstanden und die Steuer noch nicht an das bisher zuständige Finanzamt entrichtet ist. Dies gilt nicht für die Umsätze, auf die in den genannten drei Gebieten noch das französische oder luxemburgische Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist. (1226)

Einführung des Zündwarenmonopols im Protektorat.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 19 vom 1. 4. 1941 ist eine am gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung des Reichsfinanz-, des Reichswirtschafts- und des Reichsinnenministers vom 25. 3. 1941 zur Einführung des Zündwarenmonopols und der Zündwarensteuer im Protektorat Böhmen und Mähren veröffentlicht.

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. 1. 1930 sowie die vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 27. 5. 1930 mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen, ferner das Zündwarensteuergesetz vom 9. 7. 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 1. 1939 sowie die Verordnung zur Durchführung des Zündwarensteuergesetzes vom 7. 2. 1939.

Für im Protektorat Böhmen und Mähren bestehende Zündholzfabriken werden vorläufig Beteiligungsziffern nicht gewährt. Die Unternehmer dieser Fabriken sind berechtigt und verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft Zündwaren ausschließlich für den Bedarf im Protektorat herzustellen, abgesehen von Ausfuhrwaren. Der Aufsichtsrat der Deutschen Zündwarenmonopolgesellschaft kann Beteiligungsziffern für die vorstehend genannten Fabriken

festsetzen. Die Festsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Reichsfinanz-, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Das im Zündwarenmonopolgesetz vorgesehene Ausfuhrmonopol gilt nicht für die im Protektorat ansässigen Unternehmer. Sie sind berechtigt, Ausfuhrwaren außerhalb ihrer Beteiligungsziffern und unabhängig von der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft auszuführen.

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der auf die im Protektorat hergestellten Zündwaren entfällt, fließt ausschließlich dem Reich zu; der Svenska Tändsticks Aktiebolaget steht ein Anteil daran nicht zu.

Den im Protektorat ansässigen Unternehmern können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister besondere Ausgleichszahlungen zugunsten des Reichs auferlegt werden, soweit dies zum Ausgleich der ihnen durch das Zündwarenmonopol erwachsenden Vorteile erforderlich erscheint. Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft kann besondere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Ausstattung der im Protektorat hergestellten Zündwaren treffen. (1280)

Exportinstitut im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 25. 3. 1941 ist eine Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. 3. 1941 veröffentlicht, durch welche die Statuten des Exportinstituts in Kraft gesetzt werden.

Dieses Exportinstitut dient zur Förderung des Außenhandels. Zu seinen Aufgaben gehören u. a. die systematische Beobachtung der Auslandsmärkte, der Handelsbeziehungen mit den einzelnen Ländern, der im Ausland bestehenden Vorschriften für die Abwicklung des Waren- und Zahlungsverkehrs usw., ferner die Beratung und Informierung der einheimischen Interessenten. Schließlich hat es auch die Aufgabe, bei der Nachwuchsbildung für den Auslandshandel mitzuwirken. Der Vorstand des Instituts wird vom Industrie- und Handelsminister ernannt. (1256)

Institut für Wirtschaftsforschung im Protektorat.

In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 20. 3. 1941 ist eine Regierungsverordnung vom 19. 12. 1940 über die Errichtung eines Instituts für Wirtschaftsforschung in Prag veröffentlicht.

Das Institut hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung der Wirtschaft sowie aller damit zusammenhängenden Erscheinungen festzustellen, zu verfolgen, wissenschaftlich auszuwerten und die gewonnenen Erkenntnisse nach wissenschaftlichen Methoden zu verarbeiten und der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und Wissenschaft beratend zu dienen. Verwaltungsorgane des Instituts sind das Kuratorium, der Verwaltungsausschuß, die Direktion und der wissenschaftliche Senat. Mitglieder des Instituts können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Dem Verwaltungsausschuß gehören Mitglieder der Regierung des Protektorats, des Statistischen Zentralamtes und der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag an. (1309)

Regelung der Herstellung von Maschinen für den bituminösen Straßenbau.

Der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion ordnet, um die Lenkung der Leistungssteigerung in der Baumaschinenindustrie nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sichern, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft unter dem 25. 3. 1941 an, daß Trocken- und Mischanlagen, Bitumen- und Teerkocher, Tankwagen, Gußasphaltmaschinen und Spritzmaschinen für den bituminösen Straßenbau nur noch mit seiner besonderen Genehmigung hergestellt werden dürfen. Anträge auf Bauelaubnis sind über die Fachgruppe Aufbereitungs- und Baumaschinen der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau ein-

zureichen. Zulieferungen für die vorgenannten Maschinen und Einrichtungen sowie Ersatzteile werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die Anordnung tritt am 1. 6. in Kraft. (1288)

Widerruf von Auslandsvertriebsgenehmigungen für Luftschutzgegenstände.

Wie die Reichsanstalt für Luftwaffe für Luftschutz im „Reichsanzeiger“ vom 15. 4. 1941 bekanntgibt, werden die vor dem 18. 2. 1938 erteilten Genehmigungen zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen im Ausland widerrufen. Die Genehmigungen erlöschen mit Ablauf des 30. 4. 1941.

Anträge auf Neuerteilung der Genehmigung zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen im Ausland sind unter Beifügung des erloschenen Genehmigungsbescheides gemäß § 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 an die Reichsanstalt für Luftwaffe für Luftschutz, Berlin SW 29, Friesenstraße 16, zu richten.

Für einen erneuten Antrag auf Genehmigung werden Kosten und Gebühren nicht erhoben. (1326)

Preisregelung für Phenol.

Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt im „Reichsanzeiger“ vom 8. 4. 1941 folgende Anordnung vom 3. 4. zur Regelung der Preise für Phenol bekannt:

§ 1. (1) Bei der Abgabe von Teerphenol und synthetischem Phenol durch den Hersteller dürfen folgende Preise weder über- noch unterschritten werden:

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei einmaliger Abgabe an denselben Abnehmer von 5 t und mehr | 98,— <i>RM</i> |
| b) bei einmaliger Abgabe an denselben Abnehmer von weniger als 5 t, jedoch wenigstens 1 t | 108,— <i>RM</i> |
| c) bei einmaliger Abgabe an denselben Abnehmer von weniger als 1 t | 125,— <i>RM</i> |

(2) Die Preise gelten für je 100 kg Ware, ausschließlich Verpackung, ab Lieferwerk. Die Zahlung hat in bar ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Bei sofortiger Zahlung ist 1% Skonto auf den Rechnungsbetrag abzüglich Fracht- und Verpackung zu gewähren.

§ 2. Der Hersteller darf nur folgende zusätzliche Beträge berechnen:

1. Kesselwagenmiete: 3,— *RM* je Tag und Wagen vom Tage des Ausgangs vom Lieferwerk bis zum Wiedereingang;
2. Faßmiete: 0,25 *RM* je 100 kg netto für den 1. angefangenen Monat, 0,40 *RM* je 100 kg netto für den 2. angefangenen Monat, 0,60 *RM* je 100 kg netto für den 3. und jeden weiteren angefangenen Monat;
3. Füllentschädigung: 0,30 *RM* je 100 kg netto bei Werkmietfässern sowie bei Eigentumsemballagen der Abnehmer.

§ 3. Soweit durch die Preisfestsetzung in § 1 eine Erhöhung des bisherigen Preises eintritt, darf diese von den sämtlichen nachfolgenden Wirtschaftsstufen in keiner Form, insbesondere auch nicht auf Grund des Runderrlasses Nr. 93/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 8. 8. 1940 (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung I S. 597) weitergegeben werden.

§ 4. Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 5. (1) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

(2) Er trifft ferner die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich etwaiger Mehr- oder Mindererlöse der Hersteller.

§ 6. Die Anordnung tritt am 15. April 1941 in Kraft. (1315)

Preisbildung für Narkoseäther.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß an die Firma Schering AG., Berlin N 65, zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hingewiesen, daß sein Erlaß über die Preisbildung von Narkoseäther vom 4. 11. 1940 (1940, S. 699) keine Anwendung findet bei den Flaschen mit Korkstöpseln zu 25 und 50 g, bei den Flaschen mit Schraubenverschluß zu 50 und 100 g und bei den Ampullen und Kartons zu 50 und 100 g, weil bei diesen Packungen die Voraus-

setzungen für die Berechnung der Mehrkosten nicht gegeben sind. (1259)

Preisbildung für kosmetische Erzeugnisse bei der Herstellung in Apotheken.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Schreiben an den Reichsminister des Innern zu der Eingabe der Reichsapothekerkammer dahingehend Stellung genommen, daß kosmetische Erzeugnisse, die von einem Apotheker zur Abgabe an den Verbraucher auf dessen Anforderung im Einzelfall hergestellt werden, nicht der Anordnung zur Regelung der Preise für kosmetische Erzeugnisse vom 24. 12. 1940 (vgl. „Chem. Ind. N.“ 1941 S. 9) unterliegen. Anders verhält es sich jedoch mit kosmetischen Erzeugnissen, die ein Apotheker fabrikmäßig herstellt. Auf diese ist die obengenannte Anordnung anzuwenden. In solchen Fällen kann jedoch von der Vorschrift des § 2 der Anordnung, wonach dem Antrag ein Gutachten eines öffentlichen Untersuchungsamtes oder eines vereidigten Chemikers über die Eignung des Erzeugnisses beizufügen ist, abgesehen werden. (1310)

Bindung an den Stopp Preis.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung Handel, Industrie und Gewerbe — Preisbildungsstelle — München, darauf hingewiesen, daß der Handel an seine früheren Stopp Preise auch dann gebunden ist, wenn die Lieferanten wechseln und sich damit die Einstandspreise erhöhen. Dem Vorschlag, in solchen Fällen höhere Preise zu gestatten, kann nicht zugestimmt werden, weil dadurch die Kontrolle der Stopp Preise außerordentlich erschwert würde und eine derartige Erlaubnis nicht mit dem Bestreben im Einklang steht, die bestehenden Preisvorschriften in voller Schärfe anzuwenden. (1307)

Preisbildung im Warenverkehr mit dem Protektorat.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hatte in einem Erlaß vom 27. 4. 1939 an die Reichsgruppe Industrie, Reichsgruppe Handel und den Reichsstand des deutschen Handwerks angeordnet, daß die Preisbildung bei der Weiterveräußerung von Waren aus dem Protektorat sich nach der Auslandswarenpreisverordnung zu richten habe. Da die Preisangleichung zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet im wesentlichen abgeschlossen ist, hat der Preiskommissar in einem neueren Erlaß vom 27. 3. 1941 diesen früheren Erlaß aufgehoben.

Dazu wird in dem letzten Erlaß noch darauf hingewiesen, daß bei der Weiterveräußerung von Waren und sonstigen Gütern aus dem Protektorat im übrigen Reichsgebiet künftig höchstens die im übrigen Reichsgebiet zulässigen Preise für vergleichbare Waren und Güter gefordert werden dürfen. Für Lieferungen aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat gilt auch weiterhin die Verordnung vom 21. 3. 1940, nach der höchstens die Preise gefordert werden dürfen, die im Warenverkehr innerhalb des übrigen Reichsgebiets zulässig sind. (1308)

AUSLAND.

Frankreich.

Rückgabe des deutschen Vermögens. Nach einer Verordnung des Militärbefehlshabers in Frankreich finden die Bestimmungen über die Rückgabe des deutschen Vermögens, die bisher nur für die besetzten französischen Gebiete galten, nunmehr auch auf die Vermögensrückgabe im unbesetzten Frankreich einschließlich der französischen Besitzungen und Mandate sinngemäß Anwendung. Diesbezügliche Anträge nehmen der Oberfinanzpräsident in Berlin, Berlin W 15, die Auslandsorganisation der NSDAP. in Paris, die Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der deutschen Wirtschaft, Paris, und der Beauftragte der Reichsregierung für das deutsche Vermögen in Frankreich, Paris, entgegen. In den französischen Ueberseegebieten ansässige Berechtigte können ihre Anträge auch unmittelbar bei den örtlichen französischen Behörden stellen. Für die Einziehung von Warenlieferungen ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, so daß in solchen Fällen Rückgabeanträge vorerst nicht zu stellen sind. (1304)

Dänemark.

Errichtung einer Gerbstofffabrik. Die Wirtschaftspresse meldet, daß unter Mitwirkung der dänischen Chromlederfabrik ein Unternehmen für die Herstellung von Gerbextrakten für die Lederindustrie geschaffen werden soll. Die bisherige Einfuhr von Gerbextrakten betrug rund 5000 t jährlich. Das nun zu errichtende Unternehmen soll 1000 t herstellen. Als Rohmaterial beabsichtigt man Nadelholzborke und Eichenwurzelstöcke zu verwenden, ein Material, das im Inland beschafft werden kann („NfA.“). (1276)

Schweden.

Svenska Oljeslageri A.-B. Der Reingewinn der Gesellschaft nach Abschreibungen und Steuerrückstellungen ist 1940 auf 286 000 (i. V. 438 000) Kr. gesunken. Einschließlich Vortrag stehen 397 000 (471 000) Kr. zur Verfügung. Nach Ausschüttung einer unveränderten Dividende von 10% auf das 3,6 Mill. Kr. betragende Aktienkapital werden 37 000 (111 000) Kr. vorgetragen. (1262)

Stilllegung einer Cellulosefabrik. Die „Mackmyra Sulfit“ A/B bei Gefle, die mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Kr. und einer Jahreserzeugung von 30 000 t Sulfitcellulose und 500 Stds. gesägten Holzwaren arbeitet, hat ihren Betrieb stillgelegt. (1283)

Norwegen.

Regelung des Handels mit Dorschleber und Medizinaltran. Mit Wirkung vom 22. 2. 1941 darf Leber von Dorsch, Köhler, Schellfisch, Leng und Lub nicht ohne Zustimmung des Handelsdepartements an andere als Trankochereien, die nach den geltenden Bestimmungen über die Qualitätskontrolle von Medizinaltran bei dem Fischereidirektorium registriert sind, verkauft oder sonstwie abgegeben werden. Den Trankochereien (Tranproduzenten) ist es verboten, die Leber weiterzuverkaufen. Diese Bestimmungen erstrecken sich jedoch nicht auf Leber, die mit den Fischen zusammen für die Verwendung in Haushalten verkauft wird. Die Trankochereien dürfen Medizinaltran (hierunter auch Tran von Leng und Lub) nur an das Versorgungsdepartement, Direktorium für Proviantierung und Rationierung oder vom Direktorium zugelassene Abnehmer abgeben. Dabei sind die Trankochereien verpflichtet, ihre wöchentliche Erzeugung in ungeklärtem Zustande innerhalb der nachfolgenden Woche anzubieten. Das Direktorium für Proviantierung und Rationierung hat die Abnahme des gesamten angebotenen Medizinaltrans zu veranlassen. (1205)

Geplante Zellwollfabrik. Der Cellulosekonzern „Borregaard“ weist für 1940 eine Cellulose- und Papierproduktion von 234 000 gegen 273 000 t 1939 auf. Exportiert wurden 1940 rund 219 000 t. Der Gewinn der norwegischen Fabriken des Konzerns belief sich auf 3,4 Mill. Kr. gegen 3,15 Mill. Kr. 1939 und 1,28 Mill. Kr. 1938, während der Gewinn für den ganzen Konzern sich auf 2,65 Mill. Kr. (i. V. 2,95 Mill. Kr.) stellte. Die Dividende beträgt 3,5 gegen 4% 1939. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, verhandelt der Konzern zur Zeit über die Errichtung einer Zellwollfabrik, deren Leistungsfähigkeit so groß sein soll, daß auch ein Export stattfinden kann. (1229)

Finnland.

Einkaufszentrale des Staates. Die Einkaufszentrale des finnischen Staates, deren Gründung kürzlich vom Reichstag genehmigt wurde, wird voraussichtlich noch in diesem Frühjahr ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Einkauf von Getreide und Landwirtschaftserzeugnissen sowie anderen Bedarfswaren, wie Kriegsmaterial, Brennholz, Kohle, verbleibt jedoch außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs. (1266)

Kontrolle der Holzkohleerzeugung. Das Volksversorgungsministerium hat nunmehr die Erzeugung von Holzkohle für Treibzwecke unter Kontrolle genommen und die Errichtung von Meilern von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht. (1230)

Absatz der Sprit-Monopolgesellschaft. Im Jahre 1940 erreichte der Gesamtumsatz der O. Y. Alkoholilike A. B. mit 1200,9 Mill. Fmk. gegen 864,6 Mill. Fmk. im Vorjahr

einen neuen Höchststand. Dem Staate sind als Zoll, Akzisesteuer, Kontrollabgaben, Frachten, Post- und Telegraphengebühren, Gewinnbeteiligung und Dividende insgesamt 625,2 Mill. Fmk. zugeflossen. (1264)

Standort des neuen Kunstfaserunternehmens. Wie aus Helsinki gemeldet wird, soll die Fabrik der neugegründeten „Kuitu“ O. Y. in Valkeakoski errichtet werden. (1299)

Vorläufig keine Stickstofffabrik. Der Ministerrat hat auf eine Eingabe der finnischen chemischen Gesellschaft hin erklärt, daß er die Errichtung einer Stickstofffabrik im Augenblick nicht für aktuell ansehe. (1285)

Geschäftsabschluß. Die Pharmazeutischen Werke „Orion“ A.-G. in Helsinki beschlossen auf ihrer Generalversammlung, für 1940 eine Dividende von 10% auszuteilen. (1294)

Sowjet-Union.

Neues Arzneimittel. In Ergänzung unserer Meldung auf Seite 221 erfahren wir, daß die Fabrik „Akrichin“ die Großerzeugung von Sulfasol in einer Spezialabteilung organisiert hat. (1242)

Bekämpfung der Enzephalitis. Im Unions-Institut für experimentelle Medizin ist lt. „Prawda“ eine Vaccine entwickelt worden, die als Prophylaktikum und Heilmittel gegen die Enzephalitis angewandt wird. Es seien bereits mehrere 10 000 Menschen erfolgreich geimpft worden. (1189)

Zunehmende Erdölgewinnung. In den ersten zwei Monaten d. J. soll die Erdölgewinnung der Sowjet-Union größer gewesen sein als der Plan vorsieht. Die Zunahme hält auch weiter an. 1940 wurden insgesamt 34,2 Mill. t Erdöl und Erdgas gewonnen. Für 1941 ist eine Produktionssteigerung auf rund 38 Mill. t, für 1942 eine solche auf 54 Mill. t vorgesehen. (1240)

Erdölgewinnung auf der Insel Artjom. Die im Bereich der Erdölvorkommen von Baku im Kaspischen Meer gelegene Insel Artjom wird bereits seit Jahren ausgebeutet. Neuerdings ist die Insel durch einen zwei Kilometer langen Damm mit dem Festland verbunden worden. Dadurch wird die Ausbeutung der Oelvorkommen von Artjom wesentlich erleichtert. (1244)

Naphthavorräte im Erdinnern. Der Vulkan Lok-Batan, der sich 18 km von Baku entfernt in der Nähe des Kaspischen Meeres befindet, ist kürzlich wieder unter Feuererscheinung ausgebrochen. Wie aus Kreisen der Aserbaidschanischen Filiale der Akademie der Wissenschaften der UdSSR. mitgeteilt wurde, soll es sich um den aktivsten Schlammvulkan der Welt handeln. Die Ausbrüche erfolgen alle zwei bis drei Jahre hintereinander und jedesmal werden aus großen Tiefen bis zu 25 Mill. cbm Erdölgas ausgeworfen. Diese Tatsache deutet darauf hin, daß in unergründlichen Tiefen noch sehr große Erdölvorräte vorhanden sein müssen. (1234)

Torfgewinnung in Litauen. Im Laufe d. J. soll die Gewinnung von Torf in Litauen gegenüber 1939 verdreifacht werden und 360 000 t erreichen. In den Torfbrüchen der Umgebung von Wilna wurden im v. J. 9000 t gefördert, während für 1941 eine Gewinnung von 33 500 t vorgesehen ist. Im v. J. wurde zur Rationalisierung der Torfgewinnung in Litauen ein besonderer Torftrust gebildet. (929)

Ausbeutung von Manganerzen im Ural. Mit der mechanischen Anreicherung von Manganerzen des Vorkommens von Asbelilowo, 50 km von Magnitogorsk entfernt, ist begonnen worden. Von hier aus sollen die Hütten des Ural versorgt werden. (1193)

Organisationsfehler in der Asbestindustrie. Wie der „Ost-Expres“ aus Moskau erfährt, leidet die sowjetrussische Asbestindustrie unter Organisationsmängeln. Das Vorkommen von Baschenowo im Ural wird nicht ordnungsgemäß ausgebeutet, so daß ein Teil des Erzes verloren geht. Auf den Vorkommen von Alapajewsk und Krasnouralsk — ebenfalls Ural — wird kaum Abbau betrieben. Auch beim Aufbereiten des Minerals treten große Verluste ein. Die Rückstände werden nicht verwertet, obwohl daraus wertvolle Stoffe gewonnen werden können. Die vorgesehenen Neubauten bzw. der Umbau der verarbeitenden Fabrik in Jaroslawlj gehen zu langsam vor sich. (936)

Verarbeitung von Oelschiefer. Wie im Präsidium der Akademie der Wissenschaften kürzlich mitgeteilt wurde, nähert sich die Errichtung der ersten großen Raffinerie zur Verarbeitung von Oelschiefer ihrem Ende. Hergestellt werden u. a. Motoröl und Bitumen für den Straßenbau. Außerdem sollen verschiedene weitere Raffinerien gebaut werden. Hierbei wird man die in Estland gewonnenen Erfahrungen weitgehend berücksichtigen. Die Raffinerien sollen mit Tunnelöfen ausgerüstet werden. Darüber hinaus ist auch der Einbau von speziellen Schachtöfen geplant. (1245)

Erforschung von Graphitvorkommen. Die Hauptverwaltung für geologische Aufschlußarbeiten im Volkskommissariat der Baustoffindustrie der UdSSR. hat 22 Suchpartien zwecks Erforschung von Bodenschätzen in die verschiedenen Gebiete der UdSSR. entsandt. U. a. sollen die Graphitvorkommen Ostsibiriens und der Ukraine erforscht werden. (1015)

Rumänien.

Auflösung des Planwirtschaftsministeriums. Durch ein Gesetz wurde das Planwirtschaftsministerium aufgelöst. Sein Aufgabenbereich geht auf das Wirtschaftsministerium über. Beim Wirtschaftsministerium wird ein Unterstaatssekretariat für Versorgung errichtet. Die bisher getroffenen Maßnahmen des Planwirtschaftsministeriums bleiben in Kraft. (1316)

Züchtung von Arzneipflanzen. Nach Meldungen aus Bukarest hat das Landwirtschaftsministerium einen Mustergarten angelegt, in dem Arznei- und Riechpflanzen gezüchtet werden sollen. (1269)

Bulgarien.

Anbau von Sojabohnen. Der „Soja“ A.-G., Sofia, ist das Recht erteilt worden, im Jahre 1941 70 000 ha mit Sojabohnen anzubauen. Ueber den Ertrag von 50 000 ha kann die Gesellschaft selbst verfügen; der Rest kann von der Regierung für Ernährungszwecke übernommen werden. (1270)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erhöhte Gewinnung von Cadmium. Nach Angaben des Bureau of Mines nahm die Gewinnung von Cadmium im Jahre 1940 um 38% auf 3051 short t gegen 2206 short t im Vorjahr zu. Der Absatz stieg auf 3057 t gegen 2595 t im Jahre 1939. Gleichzeitig verzeichnete die Einfuhr in den ersten elf Monaten 1940 eine starke Abnahme auf nur 14 t gegen 155 t im ganzen Vorjahr. (1160)

Erzeugung von Kupfer im Jahre 1940. Nach Angaben des Bureau of Mines erhöhte sich die Erzeugung von Kupfer 1940 auf 1,31 Mill. short t gegen 1,01 Mill. short t im Vorjahr; davon wurden aus einheimischen Erzen 0,94 (0,71) und aus eingeführten Erzen 0,37 (0,30) Mill. t gewonnen. Die Einfuhr von raffiniertem Kupfer nahm auf 68 000 (17 000) t zu. Zur Ausfuhr gelangten 383 000 (397 000) t raffiniertes Kupfer. (1197)

Erzeugung von Körperpflegemitteln. Nach Angaben des Bureau of Census nahm der Wert der Körperpflegemittelerzeugung 1939 um 11,4% auf 147,47 Mill. \$ gegen 132,34 Mill. \$ im Jahr 1937 zu. Im einzelnen liegen Nachweise über folgende Erzeugnisse vor (in 1000 \$):

	1937	1939
Parfümerien	8 480	8 626
Toilettewässer	4 115	7 739
Gesichtswasser	7 831	7 636
Creμες, außer Rasiercremes	17 597	19 389
Lippenstifte und -schminke	4 418	6 086
Andere Schminken	2 520	2 257
Zahnpflegemittel	35 559	28 410
Enthaarungsmittel	408	428

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer **Dr. C. Ungewitter.**

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: **Dr. Walter Greiling**, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters und verantwortlich für den Inhalt: **Dr. Wilhelm Haken**, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: **Anton Burger**, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: **H. Heenemann KG.**, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.

	1937	1939
Shampoos:		
seifenhaltig	3 556	4 578
ohne Seife	1 982	1 193
Gesichtspuder	11 287	15 398
Talkumpuder	6 041	7 327
Andere Toilettepuder	3 112	3 424
Haarfärbemittel	1 901	1 714
Haarwuchsmittel	5 036	4 937
Andere Haarpflegemittel	6 302	6 915
Desodorierungsmittel für den menschlichen Gebrauch	3 503	5 631
Badesalze	952	1 177
Nagelpflegepräparate	5 160	4 652
Rasiercremes, nicht seifenhaltig	1 854	4 187
Andere Toilettpräparate	11 410	13 756
		(1137)

Brasilien.

Plastische Massen aus Kaffeebohnen. Wie wir einem amerikanischen Bericht entnehmen, wird die in Sao Paulo errichtete Versuchsanlage zur Erzeugung von plastischen Massen aus Kaffeebohnen demnächst in Betrieb genommen werden. Neben dieser Anlage, die jährlich 3300 short t Kaffeebohnen verarbeiten kann, befindet sich eine zweite zum größten Teil bereits fertiggestellte Fabrik mit einer Verarbeitungsfähigkeit von 22 000 t im Bau. Bei der Erzeugung der unter der Handelsbezeichnung „Cafelite“ eingetragenen plastischen Masse fallen zahlreiche Nebenprodukte an, darunter Coffein, Cellulose, Furfurol und Kaffeeöl, das letztgenannte Erzeugnis, das aus Palomitin-, Daturin-, Carnaubaa-, Oel- und Leinölsäure besteht, soll u. a. für die Herstellung von Seifen, Lacken, Schuhputz- und Insektenvertilgungsmitteln verwendbar sein. Für den Fall, daß die Versuchsanlagen planmäßig arbeiten, ist für 1942 die Errichtung einer Fabrik in Aussicht genommen, in der jährlich 330 000 t Kaffee verarbeitet werden können. Diese Menge würde etwa einem Drittel bis einem Fünftel der letztjährigen brasilianischen Kaffee-Ernten entsprechen. Die Durchführung des Projekts liegt in den Händen der Cafelite Corp., New York City, N. Y. (1257)

Angestrebte Ausweitung des Binnenmarktes. Eine Sonderkommission befaßt sich mit dem Studium der Lage auf dem Binnenmarkt mit dem Ziel, die brasilianische Wirtschaft durch Schaffung eines breiten Binnenmarktes von der einseitigen Ausfuhrabhängigkeit zu befreien. (1220)

Argentinien.

Geplantes Handelsverbot für kunstwollene Erzeugnisse. Die Regierung hat dem Kongreß ein Gesetzesprojekt zum Schutze der Wollproduktion eingereicht. U. a. soll die Regierung ermächtigt werden, den Handel mit allen Artikeln zu verbieten, zu deren Herstellung Kunstwolle verwendet wurde. Die Erzeugung von Kunstfasern als Austauschstoff für Wolle soll von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden. (1160)

Erzeugung von Stearin. Als Nebenerzeugnis der Pflanzenölfabriken fielen im Jahre 1939 u. a. 695 t Stearin an gegen 578 t im Jahre 1937. (1251)

Chile.

Verarbeitung von Heilpflanzen. Laut Meldung aus Santiago hat die Korporation für Produktionsförderung ein Darlehen in Höhe von 1,2 Mill. \$ zur Anschaffung von Maschinen, Installationen und Laboratorien für die Verarbeitung von Heilpflanzen bewilligt. (1221)

Iran.

Errichtung einer Seifen- und Kerzenfabrik. Nach Pressemeldungen ist die in Ray südöstlich von Teheran errichtete Seifen- und Kerzenfabrik fertiggestellt worden. Hier sollen täglich 30 t Seife aller Art, 5000 Kerzen und 2 t Glycerin erzeugt werden können. (1311)